

Die Umsetzung von Kinderrechten beobachten: eine Instrumentenauswahl für die Entwicklungszusammenarbeit

Holzscheiter, Anna; Stachursky, Benjamin; Stamm, Lena

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Deutsches Institut für Menschenrechte

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Holzscheiter, A., Stachursky, B., & Stamm, L. (2017). *Die Umsetzung von Kinderrechten beobachten: eine Instrumentenauswahl für die Entwicklungszusammenarbeit*. (Praxis / Deutsches Institut für Menschenrechte). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-55520-8>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Praxis

Die Umsetzung von Kinderrechten beobachten

Eine Instrumentenauswahl für die
Entwicklungszusammenarbeit

Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

Die Autor_innen

Dieser Text wurde von **Anna Holzscheiter**, **Benjamin Stachursky** und **Lena Stamm** geschrieben. Sie arbeiten beziehungsweise arbeiteten am oder für das Deutsche Institut für Menschenrechte. Die Autor_innen bedanken sich herzlich bei Lissa Bettzieche und Marie Nadjafi-Bösch und besonders bei Maja Ockinga für ihre wertvolle Unterstützung. Helga Gläser und Anna Würth redigierten den Text.

Vorarbeiten zu dieser Publikation entstanden im Jahr 2014 im Rahmen eines vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) geförderten Forschungsvorhabens; die Fertigstellung im Rahmen einer Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH. Wir danken beiden Institutionen für ihre Förderung.



Praxis

Die Umsetzung von Kinderrechten beobachten

Eine Instrumentenauswahl für die
Entwicklungszusammenarbeit

Inhalt

Zusammenfassung	7
<hr/>	
1 Methodik	8
<hr/>	
2 Menschenrechtsbasiertes Monitoring	9
<hr/>	
2.1 Voraussetzungen für Monitoring-Prozesse	9
2.2 Kinder und Jugendliche im Monitoring-Prozess	10
3 Die Monitoring-Instrumente	12
<hr/>	
3.1 Datengewinnung	12
3.2 Kinderrechtliche Indikatoren	16
3.3 Desaggregation von Daten	19
3.4 Kinder(rechts)orientierte Haushaltsplanung	21
3.5 Kinderrechtliche Folgenabschätzungen	24
3.6 Unabhängige Monitoring- Institutionen	27
4 Literatur und Dokumente	30
<hr/>	
Anhang	38
<hr/>	
Geführte Hintergrundgespräche	38
Übersicht der SDGs mit Bezügen zu Kinderrechten	39

Zusammenfassung

Die vorliegende Publikation gibt einen praxisorientierten Überblick über einschlägige Instrumente zum Monitoring der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Sie richtet sich an Fachkräfte der staatlichen und nicht staatlichen Entwicklungszusammenarbeit und zeigt Wege auf, wie diese ihre Partner darin unterstützen können, die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu überwachen und Kinderrechte in dem jeweiligen Land zu stärken. Die sechs Monitoring-Instrumente werden anhand von Leitfragen beschrieben und ihre Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungszusammenarbeit aufgezeigt. Dazu werden einige erfolgreiche Praxisbeispiele vorgestellt.

Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ist eine Voraussetzung für die Umsetzung der Agenda 2030 und ihrer Nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals, SDGs): Viele Nachhaltigkeitsziele und ihre Unterziele tragen

zur Verwirklichung von Kinderrechten bei (siehe Anhang, Abschnitt 3.8). Entsprechend sind die Monitoring-Instrumente für die SDGs und die UN-Kinderrechtskonvention – von der Datenerhebung über Indikatorenentwicklung bis hin zur Beteiligung von unabhängigen Monitoring-Institutionen – eng miteinander verknüpft.

Die Publikation beruht auf der Auswertung relevanter Quellen zu Instrumenten und Problemstellungen beim Monitoring von internationalen Menschenrechtsverträgen, speziell der UN-Kinderrechtskonvention. Die Abschließenden Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses an die Vertragsstaaten wurden herangezogen, um einen Überblick über Gute Praktiken sowie länderübergreifende Problemstellungen beim Monitoring der UN-Konvention zu geben. Hintergrundgespräche mit Expert_innen aus der entwicklungspolitischen Praxis ergänzen die Praxisbeispiele (siehe Anhang).

1 Methodik

Diese Publikation beruht auf der Auswertung relevanter Quellen zu Instrumenten und Problemstellungen beim Monitoring von internationalen Menschenrechtsverträgen, speziell der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Die Abschließenden Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses an die Vertragsstaaten wurden herangezogen, um einen Überblick über Gute Praktiken sowie länderübergreifende Problemstellungen beim Monitoring der UN-Konvention zu geben. Mit Hilfe einer Schlagwortsuche (zu den Schlagwörtern

„indicator“, „(disaggregated) data“, „budget“, „(child rights) impact assessment“, „participation“, „monitoring (institution/body)“ und „ombudsperson/-man“) der Suchmaschine des Hochkommissariats für Menschenrechte (<http://uhri.ohchr.org/en/search/Annotations>) wurden insgesamt 27 Abschließende Bemerkungen aus dem Zeitraum 2001 bis 2017 ausgewertet. Hintergrundgespräche mit Expert_innen aus der entwicklungspolitischen Praxis ergänzen die Praxisbeispiele (siehe Anhang).

2 Menschenrechtsbasiertes Monitoring

Monitoring ist das analytische Sammeln, Prüfen, Aus- und Bewerten sowie Verfügbarmachen von Informationen, die sich auf menschenrechtliche – und damit auch auf kinderrechtliche – Aspekte oder Problemlagen beziehen.¹ Monitoring findet in der Regel in festgelegten Intervallen statt und zielt drauf ab, Fort- und Rückschritte abzubilden und so einen Beitrag zu Transparenz und Rechenschaft zu leisten. Menschenrechts-Monitoring im Speziellen überwacht, wie die Vertragsstaaten ihre Verpflichtung umsetzen, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, und ist ein fester Bestandteil der internationalen, aber auch der regionalen Menschenrechtsverträge. Zu diesem Zweck müssen die Vertragsstaaten Verfahren des Monitorings entwickeln und anwenden. Diese Staatenpflicht zum Monitoring ist in Artikel 4 und Artikel 44 der UN-KRK verankert.²

Für die Umsetzung der Agenda 2030 haben die Staaten ebenfalls ein Monitoring vereinbart, um zu überprüfen, ob und wie sie die Zielvorgaben der Nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) erreichen. Zentral ist dabei die nationale Operationalisierung der SDGs. Da eine große Zahl von SDGs und ihren Unterzielen sich auf Kinder beziehen, wird eine nationale Operationalisierung und das Monitoring der SDGs notwendigerweise einen Fokus auf die Rechte von Kindern legen. So werden mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-KRK wesentliche Aspekte der Umsetzung der SDGs überprüft – und umgekehrt. Um Synergien zu schaffen und die vorhandenen Ressourcen zur Erhebung und Analyse von Daten optimal einzusetzen, sollten diese beiden

Monitoring-Prozesse miteinander verschränkt werden.

Nicht staatliche Akteure spielen eine tragende Rolle im Monitoring-Prozess, nicht zuletzt weil sie vor dem UN-Fachausschuss für Kinderrechte (kurz: Kinderrechtsausschuss) sogenannte Parallelberichte vorbringen, in denen sie ihre Sicht auf die Umsetzung der kinderrechtlichen Verpflichtungen durch den Vertragsstaat darlegen, oft auf der Grundlage eigener Datenerhebungen.

Damit gewährleistet ist, dass das Monitoring von Menschenrechten menschenrechtsbasiert ist,³ müssen sich Organisationen nicht nur mit dem „Was“ – den Bereichen staatlichen Handelns, die im Mittelpunkt der Beobachtung stehen sollen –, sondern auch mit dem „Wie“ des Monitorings auseinandersetzen, also mit den Methoden des Monitorings, die Partizipation, Transparenz und Rechenschaft sicherstellen.

2.1 Voraussetzungen für Monitoring-Prozesse

Damit Monitoring gut funktioniert, sollten Regierung und nicht staatliche Akteure kooperativ und dialogorientiert miteinander umgehen und entsprechende Strukturen für Konsultationen einrichten. So betont der Kinderrechtsausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 5, dass zivilgesellschaftliche Akteure, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, Berufsverbänden und Jugendgruppen, eine wichtige Rolle beim

1 Siehe UN Committee on the Rights of the Child (2003), Ziff. 45, 48; vgl. Maehlum; siehe auch Deutsches Institut für Menschenrechte (2013), S. 2.

2 Siehe UN Committee on the Rights of the Child (2002b), Ziff. 1, 2; Deutsches Institut für Menschenrechte (2013), S. 2.

3 So sind zum Beispiel die Berichte des US-amerikanischen Außenministeriums zur Menschenrechtssituation, aber auch die einschlägiger Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch oder Amnesty International nicht zwangsläufig menschenrechtsbasiert in ihren Methoden. Sie orientieren sich an menschenrechtlichen Standards, beziehen aber die Sicht der jeweiligen Pflichten- und Rechtsträger_innen in sehr unterschiedlichem Ausmaß ein.

Monitoring haben. Zwar sind die Umsetzung und das Monitoring der UN-KRK zunächst eine Pflicht des Vertragsstaates, aber nach Ansicht des Ausschusses sollten alle Teile der Gesellschaft – einschließlich Kinder und Jugendliche – daran mitwirken. Staaten sollten Nichtregierungsorganisationen daher entsprechend unterstützen, ohne dabei deren Unabhängigkeit zu gefährden. Besonders positiv und effektiv seien Koalitionen von Nichtregierungsorganisationen, die zu den Themen Förderung, Schutz und Monitoring von Kinderrechten arbeiten.⁴ Der Ausschuss nennt exemplarisch den internationalen Verbund Child Rights Connect,⁵ der den Kinderrechtsausschuss auf unterschiedlichen Ebenen in seiner Arbeit unterstützt.⁶ In vielen Ländern bestehen solche nationalen Koalitionen, in denen Nichtregierungsorganisationen und andere zivilgesellschaftliche Akteure ihre Bemühungen um die Kinderrechte bündeln.⁷ Sie können die Perspektiven und Prioritäten der Zivilgesellschaft wirksamer vertreten als Einzelorganisationen – so beispielsweise beim Monitoring im Staatenberichtsverfahren vor dem Kinderrechtsausschuss.⁸ In diesem haben zivilgesellschaftliche Akteure eine formale Rolle und geben durch ihre Parallelberichte häufig wichtige Impulse zur Umsetzung der UN-KRK im jeweiligen Staat.⁹ In seinen Abschließenden Bemerkungen zu den Staatenberichten weist der Kinderrechtsausschuss immer wieder darauf hin, dass Staaten einen systematischen Ansatz zur

Einbindung von Nichtregierungsorganisationen entwickeln sollten – insbesondere von Kinder- und Jugendorganisationen.¹⁰

2.2 Kinder und Jugendliche im Monitoring-Prozess

Artikel 12 der UN-KRK bestimmt, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Gehör in allen sie betreffenden Angelegenheiten haben. Sie müssen ihren Meinungen Ausdruck verleihen können, diese müssen Gehör finden und dem Alter und der Reife der Kinder und Jugendlichen entsprechend berücksichtigt werden.¹¹ Um Artikel 12 umzusetzen, müssen Kinder und Jugendliche also an sie betreffenden Prozessen beteiligt sein. Für das Monitoring der UN-KRK im Allgemeinen – und somit auch für die in dieser Publikation dargestellten Monitoring-Instrumente – ist die Partizipation von Kindern und Jugendlichen damit eine zentrale Anforderung.

Das Monitoring der Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 erfordert ebenfalls einen nationalen Überprüfungsmechanismus, der eine aktive Partizipation von nicht staatlichen Akteuren und den betroffenen Gruppen selbst – also auch von Kindern und Jugendlichen – gewährleistet. Daher scheint es sinnvoll, gemeinsam altersgerechte Partizipationskanäle für Kinder und Jugendliche zu entwickeln und anzubieten, zumindest aber sich

4 Siehe UN Committee on the Rights of the Child (2003), Ziff. 46, 56–59.

5 Child Rights Connect ist ein Verbund von derzeit 84 nationalen, regionalen und internationalen Organisationen, Netzwerken und Koalitionen, die zur UN-KRK arbeiten. Der Verbund wurde 1983 gegründet, um Einfluss auf die Verhandlungen zur Formulierung der Konvention zu nehmen und setzt seitdem seine Arbeit fort, siehe <http://www.childrightsconnect.org> (abgerufen am 30.08.2017).

6 Siehe UN Committee on the Rights of the Child (2003), Ziff. 59. Der Verbund Child Rights Connect wird hier von dem Ausschuss noch mit seinem früheren Namen „NGO Group for the Convention on the Rights of the Child“ bezeichnet.

7 Es gibt keine aktuelle, zentrale Übersicht über die bestehenden Nationalen Koalitionen; in einer im Jahr 2004 vom Child Rights Information Network (CRIN) durchgeführten Umfrage wird von weltweit circa 100 solcher Nationalen Koalitionen berichtet, siehe NGO Group for the Convention on the Rights of the Child (2004), S. 2. Die Richtlinien des Kinderrechtsausschusses fordern Vertragsstaaten auf, in ihren Staatenberichten darzulegen, ob eine Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen stattfindet und in welchem Ausmaß diese Akteure am Monitoring der UN-KRK beteiligt sind. Siehe UN Committee on the Rights of the Child (2010c), Ziff. 19 (j).

8 Siehe NGO Group for the Convention on the Rights of the Child (2004), S. 1–3.

9 UN Committee on the Rights of the Child (2003), Ziff. 59.

10 Siehe UN Committee on the Rights of the Child (2002a), Ziff. 21–22.

11 Der Kinderrechtsausschuss geht in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 zum Recht des Kindes auf Gehör detailliert auf die Interpretation dieses Artikels ein, auch mit Bezug auf Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Monitoring der KRK, ebenso in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 20 zu Kinderrechten in der Jugend. Vgl. auch Deutsches Institut für Menschenrechte (2014b) und Stamm / Striek (2017). Das „Child Rights Toolkit“ hat eine gute Zusammenstellung von Ressourcen zu Partizipation von Kindern, siehe <http://www.unicef.org/eu/crtoolkit/toolkit-module3.html> und insgesamt zur Integration von Kinderrechten <https://www.unicef.org/eu/crtoolkit/toolkit.html> (abgerufen am 30.08.2017); vgl. auch die entsprechende Publikation UNICEF / EU (2014).

über die Lernerfahrungen aus den partizipativen Prozessen auszutauschen.¹²

Kinder und Jugendliche können sich am Monitoring in vielfältiger Form beteiligen: Viele von ihnen gründen und führen eigene Organisationen oder beteiligen sich an von Erwachsenen geführten Nichtregierungsorganisationen, zum Beispiel in der Jugendvertretung der Organisation. Immer häufiger wirken Kinder und Jugendliche oder von ihnen geführte Organisationen an der Erstellung und Präsentation von Parallelberichten für das Staatenberichtsverfahren mit – die wohl direkteste Form der Partizipation am Monitoring.¹³ Sie können

dies weitgehend selbstständig tun oder in Zusammenarbeit mit Erwachsenen beziehungsweise mit deren technisch-organisatorischer Unterstützung. Ihre Beteiligung kann dabei alle Aspekte des Monitorings betreffen: die Erhebung, die Nutzung und die Verfügbarmachung von kinderrechtlich relevanten Daten.¹⁴ Projekte, in denen Parallelberichte durch Kinder und Jugendliche oder gemeinsam mit ihnen erstellt wurden, führten zu qualitativ hochwertigen Ergebnissen. Der Erfolg solcher Projekte hängt jedoch nicht zuletzt von umfangreichen Fortbildungsmaßnahmen sowohl bei den beteiligten Kindern und Jugendlichen als auch bei den beteiligten Erwachsenen ab.¹⁵

12 Zu Beispielen für partizipative Prozesse vgl. Newiger-Addy (2016), Reitz (2015) und Stamm / Bettzieche (2015).

13 Vgl. UN Committee on the Rights of the Child (2014d).

14 Vgl. NGO Group for the Convention on the Rights of the Child (2011).

15 Dies ergibt sich unter anderem aus Hintergrundgesprächen mit Mitarbeitenden aus Projekten in Serbien und Moldawien, in denen Nichtregierungsorganisationen die Erstellung von Parallelberichten für das Staatenberichtsverfahren durch Kinder und Jugendliche unterstützt haben. Vgl. NGO Group for the Convention on the Rights of the Child (2006).

3 Die Monitoring-Instrumente

Das Monitoring der UN-KRK besteht aus drei sich wiederholenden Phasen:

- **Erhebung von Daten:** Kinderrechtlich relevante Informationen werden gesammelt und ausgewertet.
- **Nutzung von Daten:** Die Datenanalysen werden genutzt, um politische und wirtschaftliche Entscheidungen oder Programme mit Blick auf ihre Wirkungen für Kinder und Jugendliche und im Sinne der „best interests of the child“ zu bewerten.¹⁶
- **Verfügbarmachen von Daten:** Die Gewinnung der Daten wird transparent gemacht und Zugangsmöglichkeiten werden geschaffen.

Für das Monitoring der Umsetzung der UN-KRK gibt es eine Vielzahl von Instrumenten. Einige davon sind geläufig, wie zum Beispiel statistische Erhebungen zur Situation von Kindern und Jugendlichen. Andere sind weniger geläufig, wie zum Beispiel kinderrechtliche Folgenabschätzungen. Die folgende Darstellung von sechs zentralen Monitoring-Instrumenten erfolgt anhand der nachstehenden Kriterien:

- Ziel und Anwendungsbereich des Instruments
- Nutzung des Instruments
- Einführung und Anwendung des Instruments
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Herausforderungen im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit

- Anknüpfungspunkte für die Entwicklungszusammenarbeit

- Erfolgreiche Praxisbeispiele

3.1 Datengewinnung

Ziel und Anwendungsbereich des Instruments

Vertragsstaaten müssen kinderrechtlich relevante und verlässliche Daten regelmäßig erheben, verarbeiten und zugänglich machen, so der Kinderrechtsausschuss ausdrücklich¹⁷ – ohne Datenanalyse wäre das Monitoring der Umsetzung der UN-KRK schlichtweg nicht machbar. Die Herausforderungen sind jedoch beträchtlich: In vielen Staaten gibt es keinerlei technisch-organisatorische Kapazitäten zur Datengewinnung, in anderen gibt es eine Fülle von Informationen über Kinder und Jugendliche, die aber nicht kinderrechtsrelevant sind, und fast überall fehlen in besonders kritischen Bereichen verlässliche und aktuelle Daten. So gibt es fast überall Daten zu Einschulungsquoten oder vitale Statistiken, also Daten zu Geburten und Sterblichkeit von Kindern, aber nur selten belastbare Quellen zu häuslicher Gewalt gegen Kinder oder zu Partizipation von Kindern in Bildungseinrichtungen. Wenn es um kultursensible Bereiche geht, etwa Ehen von Minderjährigen oder weibliche Genitalverstümmelung, oder um gravierende Menschenrechtsverletzungen, etwa die sexuelle oder kommerzielle Ausbeutung von Kindern oder der Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten, gibt es oft gar keine Daten oder es sind besonders aufwändige Methoden nötig, um sie erheben zu können.

¹⁶ In dieser Publikation wird der englische Begriff „best interests of the child“ des verbindlichen englischen Vertragstext der UN-KRK verwendet, da der Begriff „Kindeswohl“ oder „Wohl des Kindes“ der deutschen amtlichen Übersetzung nicht ganz treffend ist. Vgl. Artikel 3 der UN-KRK im englischen Original.

¹⁷ Siehe UN Committee on the Rights of the Child (2003), Ziff. 48.

Damit Daten öffentlich zugänglich, über die Zeit vergleichbar und transparent sind, müssen sie archiviert werden. Dabei unterliegen personenbezogene Daten von Kindern dem Datenschutz, der die Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen genauso wie die von Erwachsenen schützen soll. Die sichere Aufbewahrung von Daten und Informationen ist die Grundlage für ein nachhaltiges und koordiniertes nationales Monitoring-System, das die Rechenschaftspflicht des Staates sicherstellt.

Nutzung des Instruments

Vertragsstaaten haben im Rahmen des Monitorings der kinderrechtlichen Situation auch die Verantwortung für die Datengewinnung und die sichere Archivierung von Daten. Darüber hinaus müssen sie den öffentlichen Zugang zu diesen Daten ermöglichen und dabei Zugangsbarrieren für Kinder und Jugendliche minimieren.

Einführung und Anwendung des Instruments

Vertragsstaaten können eine Reihe von Werkzeugen nutzen, um nationale Datenerhebungssysteme für das Monitoring der UN-KRK einzurichten und zu stärken. Grundsätzlich sollten sie Daten umfassend und multidisziplinär erheben und analysieren.¹⁸

Zwei Werkzeuge werden häufig angewandt, um repräsentative Daten auf nationaler Ebene zu generieren: großflächige Haushaltsbefragungen und sogenannte Multiple Indicator Cluster Surveys (MICS).¹⁹ MICS sind breit angelegte statistische Erhebungen zu Gesundheit und Bildung; in der Regel aber nicht zu besonders sensiblen Gesundheitsthemen. Die Informationen aus MICS müssen mit anderen Quellen ergänzt oder

kombiniert werden, zum Beispiel mit der Analyse von Verwaltungsdaten, Ad-hoc-Umfragen und qualitativen Erhebungen. Damit können vorliegende Statistiken kontextualisiert und Daten über Kinder und Jugendliche gewonnen werden, deren menschenrechtliche Situation besonders heikel ist. So bemängelt der Kinderrechtsausschuss in vielen seiner Abschließenden Bemerkungen, dass Staaten zwar Daten zu Kindern erheben, diese aber nicht alle Kinder umfassen, sodass keine Vergleichbarkeit gegeben ist.²⁰ Außerdem sollten Staaten Daten anhand eines Systems erheben, das sich an einheitlichen Indikatoren orientiert und alle Bereiche der UN-KRK abdeckt.²¹ Der Ausschuss kritisiert, dass einige Staaten die erhobenen Daten nicht an die relevanten Ministerien übermitteln, sodass eine innerstaatliche Wirkung ausbleibt.²²

Die nachhaltige und systematische Archivierung und Digitalisierung von Daten erfordert zunächst die Einrichtung und dauerhafte Finanzierung eines nationalen Archivs (oft Bundesarchiv oder Landesarchiv genannt) oder einer Datenagentur, zum Beispiel einem statistischen Bundesamt. Diese Institutionen verwahren, speichern, digitalisieren und verwalten sämtliche Daten, Dokumente und Informationen, die politische, rechtliche und administrative Organe des Landes erhoben oder verwendet haben und die damit die Grundlage für politische, rechtliche und administrative Entscheidungen und Handlungen bilden.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Bei der Gewinnung von Daten ist die Partizipation von Kindern und Jugendlichen fast überall sehr schwach ausgeprägt, vor allem wenn die Datenerhebung technisiert und komplex ist. Oft spielen Kinder und Jugendliche zwar als Informant_innen

18 Siehe UNICEF (2007), S. 73.

19 Siehe UNICEF Child Protection Monitoring and Evaluation Research Group (2013); vgl. UNICEF zu Multiple Indicator Cluster Surveys: <http://mics.unicef.org/> (abgerufen am 30.08.2017). In Abschließenden Bemerkungen hat der Kinderrechtsausschuss die Durchführung von Multiple-Indicator Cluster Surveys begrüßt, siehe UN Committee on the Rights of the Child (2009a), Mozambique, Ziff. 23; UN Committee on the Rights of the Child (2013a), Guinea-Bissau, Ziff. 18; UN Committee on the Rights of the Child (2014c), Saint Lucia, Ziff. 16.

20 Siehe UN Committee on the Rights of the Child (2016b), Iran, Ziff. 19; UN Committee on the Rights of the Child (2014c), Saint Lucia, Ziff. 16, 17; UN Committee on the Rights of the Child (2009), Romania, Ziff. 17, 18.

21 Vgl. hierzu Kapitel 3.2 zu kinderrechtlichen Indikatoren. Siehe UN Committee on the Rights of the Child (2014c), Saint Lucia, Ziff. 16, 17; UN Committee on the Rights of the Child (2010a), Belgium, Ziff. 21, 22; UN Committee on the Rights of the Child (2009), Romania, Ziff. 18.

22 Siehe UN Committee on the Rights of the Child (2017), Serbia, Ziff. 15 (b); UN Committee on the Rights of the Child (2016c), New Zealand, Ziff. 10 (b); UN Committee on the Rights of the Child (2014c), Saint Lucia, Ziff. 17.

eine Rolle, werden aber kaum an der Entwicklung von Datengewinnungsstrategien (data collection design) oder an der Auswertung der gewonnenen Daten beteiligt.

Inzwischen gibt es innovative Ansätze, wie beispielsweise die kindgeführte Datengewinnung (child-led data collection, CLDC), mit der eine „bedeutungsvolle Teilhabe“ (so der Wortlaut der Allgemeinen Bemerkung zu Artikel 12 der UN-KRK) von Kindern und Jugendlichen bei der Daten- und Informationsgewinnung sichergestellt werden kann (siehe Praxisbeispiel unten). Diese Methode richtet sich an Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren, die als junge Forschende dazu befähigt werden sollen, eigenständig Daten und Informationen zu sammeln, auszuwerten und öffentlich zu machen. Dies schafft Raum für Jugendliche, ihre eigenen Bedürfnisse, Prioritäten und Sichtweisen freiwillig in den Datengewinnungsprozess einzubringen.²³ Ein anderes Beispiel ist die von UNICEF betriebene Plattform U-Report. Auf ihr können Kinder und Jugendliche als sogenannte U-Reporter_innen über Smartphone eigene Umfragen durchführen und an Abstimmungen teilnehmen. So können sie selbst Daten über die für sie relevanten Themen generieren.²⁴

Die Datengewinnung und -auswertung unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen birgt für sensible Bereiche wie Gewalt gegen Kinder zwei zentrale ethische Herausforderungen. Zum einen stellt sich die Frage, ob das Einverständnis von Erziehungsberechtigten eingeholt werden muss, wenn die Datenerhebung heikle Themen berührt. Zum zweiten muss in diesen Fällen bei Befragungen von Kindern deren Wohl und Schutz, zum Beispiel vor Traumatisierung oder Bestrafung, gewährleistet werden.²⁵

Der Zugang zu Informationen und Daten ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Kinder und Jugendliche am Monitoring der Umsetzung ihrer

Rechte teilhaben können. Ein Zugang ohne Barrieren für Kinder und Jugendliche bedeutet, dass Daten und Informationen kostenfrei verfügbar und altersgerecht aufbereitet sind. Nur so können Kinder und Jugendliche und die von ihnen geführten Organisationen diese Daten für ihre Belange und Interessen einsetzen.

Herausforderungen im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit

In vielen Ländern des Globalen Südens gibt es keine robusten und dauerhaften nationalen Datengewinnungssysteme und -einrichtungen, kinder(rechts)spezifische Daten fehlen in vielen Staaten völlig. Selbst wenn Daten aus unterschiedlichen Sektoren vorhanden sind und auf unterschiedlichen Ebenen erhoben wurden, ist die Datenerhebung oft nur unzureichend zwischen der nationalen, regionalen und lokalen Ebene koordiniert.²⁶ Mit der Agenda 2030 haben sich die Vertragsstaaten in Ziel 17 (Unterziel 17.19) darauf verständigt, die statistischen Kapazitäten in Ländern des Globalen Südens zu stärken.²⁷ Dieses Ziel mit den Anforderungen des kinderrechtlichen Monitorings zusammenzubringen, ist damit eine Aufgabe der Entwicklungszusammenarbeit.

Dabei muss die Entwicklungszusammenarbeit methodische und ethische Herausforderungen bezüglich der Durchführung von Erhebungen gemeinsam mit Partnern und der Datenerhebung für das Monitoring des eigenen Projektfortschritts beachten: Partnerländer erheben oft nur in begrenztem Maße Daten, zum Beispiel zum Überleben von Kindern, ihrer Gesundheitsversorgung oder ihrem Bildungsstand. Für entwicklungspolitische Vorhaben sind aber oft Daten nötig, die kulturell oder sozial besonders sensible Bereiche der Situation von Kindern und Jugendlichen beleuchten, zum Beispiel Daten zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern, zu Geschlechterdiskriminierung in Familien oder Gemeinschaften oder auch zur Prävalenz von schädlichen

²³ Siehe Save the Children (2013), S. 13; vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2014a).

²⁴ Für weiterführende Informationen siehe <https://ureport.in/> (abgerufen am 11.09.2017).

²⁵ Siehe Deutsches Institut für Menschenrechte (2014a), S. 4.

²⁶ Siehe zum Beispiel Ministry of Social Welfare u. a. (2010), S. 65 ff.

²⁷ Für weiterführende Informationen hinsichtlich des menschenrechtlichen Ansatzes zur Datengewinnung vgl. OHCHR (2016).

Praktiken. Für solche Bereiche haben Partnerländer meist kaum offizielle Statistiken²⁸ oder sind mit der Datengewinnung überfordert, weil dabei komplexe, kontextsensible und interaktive Methoden notwendig sind.

Allgemein wird in den öffentlichen Verwaltungen das Fehlen von finanziellen und menschlichen Ressourcen sowie von ausreichenden Kenntnissen im Management von Akten und Dokumenten bemängelt.²⁹ Der Aufbau von Archivierungs-, Digitalisierungs- und Datenspeicherungssystemen erfordert umfangreiche technische und finanzielle Ressourcen. Vor allem der Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Daten und Informationen in und über politische Institutionen im Sinne des Menschenrechts auf Informationsfreiheit ist eine zentrale Herausforderung im entwicklungspolitischen Kontext.³⁰

Anknüpfungspunkte für die Entwicklungszusammenarbeit

Unterstützung von Statistikkapazitäten und Kapazitäten im Bereich Datenerhebung und -analyse in Partnerländern und damit für die Umsetzung von SDG 17.19, mit besonderem Fokus auf Kinder und Jugendliche, durch Beratung und Unterstützung bei:

- Aufbau nachhaltiger nationaler Daten- und Informationsgewinnungssysteme
- Aufbau von Archivierungs-, Digitalisierungs- und Datenspeicherungssystemen
- Fortbildung und Beratung zur Erhöhung der technischen und wissenschaftlichen Kapazitäten für die statistische Datenauswertung
- Capacity Development von Statistikbehörden und Statistikabteilungen
- Capacity Development für die Stärkung partizipativer Strukturen und Methoden bei der Datengewinnung und -auswertung, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, sowohl auf Regierungs- als auch auf Nichtregierungsebene
- Schaffung von Strukturen, die Kindern und Jugendlichen Zugang zu Daten und Informationen in politischen Institutionen und über sie ermöglichen, als Grundlage für eine informierte Partizipation

Erfolgreiche Praxisbeispiele

- Save the Children Schweden hat zwischen 2009 und 2012 ein großangelegtes Pilotprojekt zur kindgeführten Datengewinnung (CLDC) in der MENA-Region³¹ durchgeführt. Das Projekt zielte darauf ab, Kinder und Jugendliche sowie die Zivilgesellschaft beim Aufbau entsprechender Systeme zu unterstützen und junge Menschen in die Vorbereitung, Analyse und Berichterstattung der Forschungsergebnisse einzubeziehen. Forschung und Advocacy sollten Hand in Hand gehen, um politische Entscheidungen auf die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen ausrichten zu können.³²
- In Serbien hat das Child Rights Centre, eine Nichtregierungsorganisation, mit Unterstützung eines von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH durchgeführten Projektes Daten gesammelt, die unter anderem zur Erstellung eines Parallelberichtes für das Staatenberichtsverfahren an den Kinderrechtsausschuss genutzt wurden.³³

28 Vgl. hierzu die länderspezifischen Daten in UNICEFs State of the World's Children: UNICEF (2011b); vgl. auch UNICEF Technical Working Group of the Child Protection Monitoring and Evaluation Research Group (2012).

29 Vgl. Ndenje-Sichalwe u. a. (2011); Cox / Wallace (2002).

30 Vgl. Theis (2012).

31 MENA (Middle East and North-Africa) bezeichnet eine nicht präzise definierte Anzahl von Staaten in Nordafrika und dem Nahen Osten.

32 Vgl. Save the Children Sweden (2012).

33 Vgl. die Internetseite der GIZ zu dem Projekt: <https://www.giz.de/en/worldwide/21213.html> und die Internetseite von Child Rights Centre: <http://www.cpd.org.rs/en/home.html> (abgerufen am 30.08.2017).

3.2 Kinderrechtliche Indikatoren

Ziel und Anwendungsbereich des Instruments

Unerlässlich für das Monitoring der Situation in jedem Vertragsstaat der UN-KRK ist es, quantitative und qualitative Indikatoren zu entwickeln. Indikatoren und die ihnen zugrundeliegenden Daten sind notwendig, um informierte politische Entscheidungen zu treffen. Sie zeigen Fort- und Rückschritte und können als Frühwarnsystem für Kinderrechtsverletzungen dienen.³⁴ Das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) definiert einen menschenrechtsbasierten Indikator als eine „spezifische Information über den Zustand von Objekten, Ereignissen, Aktivitäten oder Ergebnissen, die mit Menschenrechtsnormen und –standards in Verbindung steht; die menschenrechtliche Prinzipien und Belange widerspiegelt; und die dazu dient, die Förderung und Umsetzung von Menschenrechten zu bewerten und zu überwachen.“³⁵

Der Kinderrechtsausschuss empfiehlt Vertragsstaaten, Indikatoren und Meilensteine (benchmarks) zu entwickeln und anzuwenden, um die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen abbilden und überwachen zu können.³⁶ In vielen Staaten – so bemängelt der UN-Ausschuss in vielen seiner Abschließenden Bemerkungen – fehlt es an einem System der Datenerhebung, das sich an einheitlichen Indikatoren orientiert und alle Bereiche der UN-KRK abdeckt.³⁷ Indikatoren sind auch ein zentrales Werkzeug, um die Verantwortlichkeiten unterschiedlicher Pflichtenträger sichtbar zu machen und diese zur Rechenschaft zu ziehen.³⁸

Menschen- und Kinderrechts-Indikatoren: Definitionen des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte

Strukturelle Indikatoren erfassen die Normen (Verfassung, Gesetze, Verordnungen), Verfahren und Institutionen, die die Rechte von Kindern und Jugendlichen regeln beziehungsweise achten, schützen und gewährleisten sollen.

Prozessindikatoren erfassen Entscheidungen über Ressourcen, das Bestehen von nationalen Aktionsplänen und Programmen, die zur Verwirklichung der in der UN-Konvention festgeschriebenen Rechte dienen sollen.

Ergebnisindikatoren bilden die Veränderungen im Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen ab. Typische Ergebnisindikatoren sind der Zugang zu außerfamiliärer, frühkindlicher Bildung oder der Gesundheitsstatus.³⁹

Die Zusammenschau der Indikatoren der drei Ebenen erlaubt einen kinderrechtlichen Blick auf die Umsetzung durch den Vertragsstaat, also darauf, ob er seiner Verpflichtung nach Artikel 4 UN-KRK nachkommt: Dieser verpflichtet jeden Vertragsstaat, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von Kindern unter Einsatz seiner maximal verfügbaren Mittel zu gewährleisten und dafür auch internationale Zusammenarbeit zu nutzen.⁴⁰

Nutzung des Instruments

Oft entwickeln Statistikämter, statistische Abteilungen von Ministerien oder Forschungseinrichtungen kinderrechtliche Indikatoren.⁴¹ Aber auch nicht

34 Vgl. Children and Youth Programme, UNESCO Center, University of Ulster (2012); UNDP (2016).

35 Siehe OHCHR (2012), S. 16; vgl. UN International Human Rights Instruments (2008).

36 Siehe UN Committee on the Rights of the Child (2005), Ziff. 39. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 7 ist ein wichtiger normativer Rahmen für die Entwicklung und Anwendung von Indikatoren, die für das Monitoring der UN-KRK notwendig sind.

37 Siehe UN Committee on the Rights of the Child (2016b), Iran, S. 13; UN Committee on the Rights of the Child (2016c), New Zealand, Ziff. 10 (a); UN Committee on the Rights of the Child (2010a), Belgium, Ziff. 21, 22.

38 Vgl. UN Economic and Social Council (2003).

39 Siehe OHCHR (2012); European Union Agency for Fundamental Rights (2010), S. 21, 22; Save the Children UK (2007); vgl. allgemein dazu: Würth / Seidensticker (2005).

40 Siehe Deutsches Institut für Menschenrechte (2013), S. 3.

41 Siehe UN Committee on the Rights of the Child (2003), Ziff. 48. In Bangladesch hat eine staatliche Institution zum Monitoring der UN-KRK mit UNICEF zusammengearbeitet, um kinderrechtliche Indikatoren zu entwickeln, siehe Bangladesh (2014), Ziff. 62.

staatliche Akteure nutzen Indikatoren, darunter oft spezialisierte Nichtregierungsorganisationen, Berufsverbände, Nationale Menschenrechtsinstitutionen sowie Forschungsinstitute. UN-Organisationen, allen voran UNICEF oder das Amt für Statistik der Vereinten Nationen sowie die Europäische Grundrechte-Agentur (FRA), haben kinderrechtliche Indikatoren entwickelt und nutzen diese, um Fort- oder Rückschritte in verschiedenen Staaten darzustellen.⁴²

Um aussagekräftige Indikatoren entwickeln zu können, muss eine Vielzahl von Akteuren zusammenwirken, neben den oben genannten auch Anbieter von Dienstleistungen oder Institutionen im Bildungs-, Gesundheits- oder Sozialbereich.⁴³

Einführung und Anwendung des Instruments

Bei der Einführung und Anwendung von kinderrechtlichen Indikatoren gibt es unterschiedliche methodische und technische Anforderungen, je nachdem ob sie quantitativ oder qualitativ ausgerichtet sind.⁴⁴ Aber für alle gilt: Indikatoren sollten verschiedene Datenquellen berücksichtigen, die verlässlich, kinderzentriert, desaggregiert und vergleichbar sind und regelmäßig erhoben werden.⁴⁵ Grundsätzlich erfordert die Entwicklung von Indikatoren eine sehr genaue Kenntnis des zu beobachtenden Sachverhalts sowie des Kontextes, in den er eingebettet ist. Für quantitative Indikatoren sind darüber hinaus Kenntnisse in Statistik erforderlich; qualitative Indikatoren hingegen erfordern Kapazitäten in qualitativen Methoden der

Datenerhebung und -auswertung. Dazu benötigt indikatorengestütztes Monitoring Baseline-Studien, um eine Ausgangsbasis zu haben, die eine Bewertung von Fort- oder Rückschritten bei der Umsetzung der Konvention ermöglichen.⁴⁶

Im Allgemeinen erfolgt die Entwicklung von Indikatoren in drei Schritten:

- Schritt 1: Definieren, was mit den jeweiligen Indikatoren gemessen werden soll
- Schritt 2: Testen der ausgewählten Indikatoren auf Validität und Aussagekraft
- Schritt 3: Nutzung der am besten geeigneten Indikatoren für das jeweilige Datenerhebungsprojekt⁴⁷

Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Viele Vertragsstaaten entwickeln Indikatoren, die das Wohlergehen von Kindern indirekt erfassen. Sie messen also das Wohlergehen von Schwangeren, Müttern oder Familien und betrachten damit diese als primäre Analyseeinheit. Damit bleiben innerfamiliäre Aspekte, die auf das Wohlergehen von Kindern einen Einfluss haben, im Dunkeln, zum Beispiel die Auswirkungen von Präferenzen der Eltern für Jungen.⁴⁸

Kinder als eigenständige Analyseeinheit zu sehen, ist insgesamt eine neuere Entwicklung,⁴⁹ die zum Teil bei den Indikatoren zur Messung der SDGs

42 Vgl. UNICEF Innocenti Research Centre (2017); European Union Agency for Fundamental Rights (2010); Vaghri / Arkadas (2010).

43 Siehe Hanafin / Brooks (2009), S. 46.

44 Quantitative Indikatoren werden in Zahlen, Prozentsätzen oder Skalen ausgedrückt, wie beispielsweise dem Prozentsatz von Kindern und Jugendlichen, die zu einem Zeitpunkt X eine primäre Bildungseinrichtung besuchen. Indizes sind „hochaggregierte Zusammenstellungen statistischer Daten und werden in Form einer Skala oder eines numerischen oder qualitativen Ausdrucks abgebildet.“, Würth / Seidensticker (2005), S. 22. Qualitative Indikatoren beruhen oft auf Datenerhebung durch Fragebögen und persönliche Schilderungen, zum Beispiel in Fokusgruppengesprächen. Quantitative und qualitative Indikatoren sind komplementär: Mit ihnen kann man das Ausmaß eines Sachverhalts erfassen und die unterschiedlichen Interpretationen einer Situation oder eines Ereignisses berücksichtigen. Gerade mit Blick auf Partizipation erscheint die qualitative Dimension von Indikatoren besonders relevant. Vgl. dazu auch OHCHR (2012).

45 Siehe Children and Youth Programme, UNESCO Center, University of Ulster (2012), S. 3.

46 Zur Unterscheidung in Baseline-Indikatoren und weiterführende siehe ebd., S. 3–4.

47 Siehe UNESCO Bangkok, ICT in Education.

48 Für weiterführende Informationen vgl. International Center for Research on Women (ICRW) (2006) und Daniela Klaus (2015).

49 Siehe Ben-Arieh (2006), S. 15.

schon berücksichtigt ist.⁵⁰ Nur so werden Kinder und Jugendliche als autonome Rechtsträger_innen wahrgenommen, mit eigenen Bedürfnissen, Wünschen und Erfahrungen.

Idealerweise sollten Kinder und Jugendliche an einer Indikatorenentwicklung beteiligt sein;⁵¹ in der Praxis gibt es aber noch kaum Beispiele dafür. Einen Spielraum gibt es bei der Nutzung von qualitativen Indikatoren, dienen sie doch unter anderem dazu, Wahrnehmungen von Kindern und Jugendlichen bezüglich des eigenen Wohlbefindens und der Ausübung ihrer Menschenrechte zu erfassen. Dabei sollte nicht nur berücksichtigt werden, welche Indikatoren Kinder und Jugendliche im Monitoring-Prozess für wichtig erachten, sondern auch, wie sie diese messen oder erheben würden.⁵² Dieses Vorgehen ist ein Beispiel für partizipative Indikatoren, das heißt Maßeinheiten, die gemeinsam mit Zielgruppen oder Partnern entwickelt wurden.⁵³

Herausforderungen im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit

Wie oben ausgeführt, gibt es in vielen Ländern keine ausreichenden Daten, die für die Entwicklung und Anwendung kinderrechtlicher Indikatoren genutzt werden können (siehe Abschnitt 3.2). In vielen Fällen werden Indikatoren nur dann systematisch untersucht, wenn die dafür vorhandenen Daten bereits verfügbar sind.

Insbesondere die Länder des Globalen Südens stehen dabei vor einem Dilemma. Einerseits sollen Indikatoren sich auf „erreichbare und relevante“⁵⁴ Ziele richten und die ihnen zugrunde liegenden Daten mit angemessenem Aufwand erhoben werden können. Andererseits sollen sie jedoch solche Indikatoren entwickeln, die ein nachhaltiges,

kohärentes und koordiniertes Monitoring der kinderrechtlichen Situation im Land gewährleisten. Die Erhebung der Einschulungsrate von Kindern, die in Ländern des Globalen Südens oft mit vorhandenen Daten gemessen werden kann, ist beispielsweise für die Messung des Rechts auf Bildung nicht ausreichend. Vielmehr müssen zusätzlich der Bildungsinhalt oder die Qualität der Bildung anhand von Indikatoren und entsprechenden Daten überprüft werden.

Viele Akteure konzentrieren sich auf die Vergleichbarkeit zwischen Indikatoren auf nationaler und internationaler Ebene. Auch die Konsistenz zwischen Indikatoren auf der Mikro-Ebene (einzelne Projekte und Programme) und der Makro-Ebene (nationale Richtwerte und Ziele) gestaltet sich meist schwierig.⁵⁵ Nur konsistente Indikatoren-Systeme können gewährleisten, dass die durch knappe Staatshaushalte und Geber finanzierten Maßnahmen im Globalen Süden tatsächlich einen relevanten Beitrag zur Erreichung kinderrechtlicher Ziele leisten.

Anknüpfungspunkte für die Entwicklungszusammenarbeit

- Beratung und Fortbildungen von Partnern zur Entwicklung kontextrelevanter kinderrechtlicher Indikatoren, sowohl sektorspezifisch als auch sektorübergreifend
- Beratung zur Entwicklung von nationalen Indikatoren und zur Formulierung von nationalen Strategien zur Umsetzung der Agenda 2030 und ihrer kinderrechtlich relevanten Ziele und Unterziele

50 Vgl. beispielsweise folgende Indikatoren: SDG 1 (Armut), Indikator 1.1.2. „Proportion of men, women and children of all ages living in poverty in all its dimensions according to national definitions“, SDG 3 (Gesundheit), Indikator 3.7.2 „Adolescent birth rate (aged 10–14 years; aged 15–19 years) per 1,000 women in that age group“ oder Indikatoren zu SDG 4 (Bildung), Indikator 4.1.1 „Proportion of children and young people: (a) in grades 2/3; (b) at the end of primary; and (c) at the end of lower secondary achieving at least a minimum proficiency level in (i) reading and (ii) mathematics, by sex“.

51 Siehe ebd., S. 15–16; Ben-Arieh (2005), S. 580–581.

52 Ein Beispiel für die Beteiligung von Jugendlichen ist die Entwicklung des „Jugend-Checks“, mit dem das Kompetenzzentrum Jugend Check im Auftrag des BMFSFJ seit 2017 Regelungsentwürfe der Bundesregierung überprüft. Vgl. <https://www.jugendgerecht.de/jugend-check/> (abgerufen am 09.10.2017).

53 Siehe Würth / Seidensticker (2005), S. 22.

54 Siehe ebd., S. 23.

55 Siehe McInerney-Lankford / Sano (2010), S. 15.

- Förderung partizipativer Strukturen und Methoden bei der Indikatorenentwicklung
- Förderung des Dialogs zu kinderrechtlichen Indikatoren mit Akteuren, die unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zum Beispiel im Justiz-, Gesundheits- oder Bildungswesen, und mit Kindern und Jugendlichen selbst
- Nutzung menschenrechtlich aussagekräftiger Indikatoren und ihre partizipative Entwicklung in Programmen der Entwicklungszusammenarbeit und für diese

Erfolgreiche Praxisbeispiele

- Das zentrale Statistische Büro der besetzten Palästinensischen Gebiete hat 2012 gemeinsam mit Save the Children nationale kinderrechtliche Indikatoren entwickelt, die sich eng an der UN-KRK orientieren.⁵⁶
- Save the Children hat in Südindien zusammen mit Kindern, Eltern und Lehrkräften Indikatoren für kinderfreundliche Schulen entwickelt.⁵⁷

3.3 Desaggregation von Daten

Ziel und Anwendungsbereich des Instruments

Desaggregierte Daten stellen eine Situation für einzelne Personengruppen dar, zum Beispiel die Einschulungsrate oder den Zugang zu frühkindlicher Betreuung. Desaggregation findet in der Regel nach den Merkmalen statt, die in den Menschenrechtsverträgen als Diskriminierungsverbote⁵⁸ formuliert sind, so auch in Artikel 2 der UN-KRK. Dazu gehören unter anderem die Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe, des

Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung oder des sonstigen Status einer Person. Für das Monitoring des Diskriminierungsverbots sind desaggregierte Daten zu den oben genannten Diskriminierungsgründen damit unentbehrlich⁵⁹ und der Kinderrechtsausschuss fordert Vertragsstaaten regelmäßig dazu auf, ihre Staatenberichte mit desaggregierten Daten für die einzelnen Bereiche der UN-KRK zu unterlegen.⁶⁰

Im internationalen Kontext werden Daten häufig auch nach anderen Gesichtspunkten desaggregiert, zum Beispiel nach städtischer und ländlicher Bevölkerung oder nach Einkommensgruppen – auch diese Desaggregation erlaubt eine differenzierte Betrachtung von Unterschieden in der jeweilig erhobenen Situation.

Desaggregierte Daten können damit die Diversität von Kindheitserfahrungen abbilden, und ohne sie können Entscheidungsträger nicht darlegen, ob und wie sich ihre Politik auf unterschiedliche Gruppen von Kindern auswirkt. Darüber hinaus können desaggregierte Daten die in den meisten Ländern bestehende Kluft zwischen gesetzlich verankertem Diskriminierungsverbot und bestehender Diskriminierung offenlegen; nur auf einer solchen Grundlage können Regierungen Programme auflegen, die Ungleichheit und Diskriminierung entgegenwirken.

Nutzung des Instruments

Desaggregation bei der Datengewinnung ist die Aufgabe der Vertragsstaaten. Spezialisierte Kinderrechtsakteure wie UNICEF, aber auch die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) oder Nichtregierungsorganisationen erheben zum Teil Daten zur Situation von Kindern in

56 Vgl. Palestinian Central Bureau of Statistics (2012).

57 Siehe Save the Children (2013), S. 9.

58 Vgl. ausführlich: <http://www.aktiv-gegen-diskriminierung.de/menschenrechtsbasierter-diskriminierungsschutz/diskriminierungsverbote/diskriminierungsmerkmale/> (abgerufen am 06.10.2017).

59 Siehe UN Committee on the Rights of the Child (2003), S. 4; UN Committee on the Rights of the Child (2005), Ziff. 6 (d); siehe auch National Collaborating Centre for Aboriginal Health (2010), S. 3.

60 Siehe UN Committee on the Rights of the Child (2014b), Russian Federation, Ziff. 7 (a); UN Committee on the Rights of the Child (2017), Serbia, Ziff. 15 (a); UN Committee on the Rights of the Child (2016b), Iran, Ziff. 20.

vulnerablen Situationen, um so Diskriminierungen aufzuzeigen.⁶¹

Einführung und Anwendung des Instruments

Die Desaggregation von Daten ist Teil der Datenerhebung und -analyse. In vielen Fällen können bereits vorhandene Daten aufgeschlüsselt oder so kombiniert werden, dass eine Desaggregation möglich ist, zum Beispiel wenn Daten zum Gesundheitszustand und Melderegister verglichen werden, um auf den Gesundheitszustand von Kindern in bestimmten ländlichen Regionen zu schließen. In anderen Fällen müssen aufgeschlüsselte Daten gezielt erhoben werden, zum Beispiel zu Kindern verschiedener Herkunft oder aus verschiedenen Regionen, die nicht zur Schule gehen.

Eine Desaggregation von Daten macht eine Klassifizierung von Kindern und Jugendlichen nach bestimmten Merkmalen notwendig, zum Beispiel zu ethnischen Gruppen. Dabei werden objektive und subjektive Kriterien verwendet, zum Beispiel Sprache und Zugehörigkeitsgefühl. Da sich diese oft im Laufe der Zeit verändern, ist eine eindeutige Klassifizierung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe eigentlich schwer möglich.⁶² Auch hat sich gezeigt, dass die Erhebung desaggregierter Daten mit der Furcht einhergeht, dass solche Klassifizierungen zu einer unnötigen Vertiefung von Unterschieden oder gar zur Verschärfung von Konflikten – beispielsweise zwischen ethnischen Gruppen – führen. Dies kann sich entsprechend negativ auf das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien und Gemeinschaften auswirken.⁶³ Deshalb sind bei der Erhebung desaggregierter Daten ethische Prinzipien – der Schutz der Privatsphäre von Kindern und die Verschwiegenheitspflicht – besonders wichtig.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche können am Prozess der Datendesaggregation teilhaben, wenn dabei qualitative Methoden der Datenerhebung genutzt

werden. Nur mit ihrer Hilfe kann die Komplexität der Identitäten erfasst werden, die sich aus einer Kombination unterschiedlicher Merkmale ergeben – wie zum Beispiel Alter, Geschlecht, Behinderung und Herkunft.⁶⁴ Damit kann sichergestellt werden, dass Kinder nicht auf einzelne Merkmale reduziert werden, deren statistische Erhebung dann zu einer verzerrten Darstellung ihrer Realität und schließlich zu unangemessenen politischen Maßnahmen führen kann.

Herausforderungen im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit

So wie die Datengewinnung insgesamt (siehe oben, Abschnitt 3.1) stellt die Desaggregation von Daten für viele Länder eine Herausforderung dar.

Anknüpfungspunkte für die Entwicklungszusammenarbeit

- Beratung und Fortbildungen bei der Desaggregation von alters- und gruppenspezifischen Daten, vor allem zur Umsetzung der Agenda 2030
- Unterstützung beim Aufbau von Datenbanken, die die Triangulierung und den systematischen Vergleich aggregierter und desaggregierter Daten aus unterschiedlichen Quellen möglich machen
- Capacity Development zu qualitativen Methoden, um die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei der Erhebung desaggregierter Daten zu stärken

Erfolgreiche Praxisbeispiele

UNICEF hat 2011 eine umfassende statistische Analyse von nach Geschlecht desaggregierten Daten in Ländern des Globalen Südens unternommen. Die Studie kombiniert geschlechts- und altersspezifische Indikatoren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass Mädchen im Globalen Süden vergleichsweise hohe gesundheitliche Risikofaktoren

61 Vgl. beispielsweise die Online-Datenbank von UNICEF: <http://devinfo.org/unicefdata/libraries.aspx/Home.aspx> oder die Online-Datenbank der ILO zu arbeitenden Kindern <http://www.ilo.org/dyn/clsurvey/lfsurvey/home> (abgerufen am 09.10.2017).

62 Siehe University of Essex Human Rights Centre Clinic (2013), S. 7.

63 Siehe ebd., S. 10.

64 Siehe Miller / Thomson (2005), S. 4.

haben, wie zum Beispiel frühe Schwangerschaften und sexuell übertragbare Infektionen sowie psychische und physische Gefährdung durch häusliche Gewalt.⁶⁵

3.4 Kinder(rechts)orientierte Haushaltsplanung

Ziel und Anwendungsbereich des Instruments

Kinder(rechts)orientierte Haushaltsplanung ist ein Oberbegriff für verschiedene Instrumente, die untersuchen, ob sich Haushaltsallokationen an Bedarfen von Kindern und Jugendlichen oder an kinderrechtlichen Prinzipien orientieren. Entsprechend divers sind die Bezeichnungen, wie kindzentrierte Haushaltsanalyse (child-centric budget analysis) oder kinderrechtsbasierte Haushaltsanalysen (child rights-based budget analysis).⁶⁶ Kinder(rechts)orientierte Haushaltsplanung ist ein großes Anliegen des Kinderrechtsausschusses. Dieser legt den Vertragsstaaten nahe, Haushaltsausgaben für Kinder und Jugendliche systematisch nachzuverfolgen und dafür kinderrechtsorientierte Indikatoren zu entwickeln.⁶⁷

Beim Monitoring der Umsetzung der UN-KRK durch die Vertragsstaaten verfolgen Haushaltsanalysen zwei Ziele:

- die Verwirklichung von Kinderrechten anhand der Haushaltszuweisungen der Vertragsstaaten sichtbar zu machen und die (mangelnde) Priorisierung von Kindern und Jugendlichen offenzulegen

- die Auswirkungen von Haushaltsentscheidungen auf das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen zu verdeutlichen

Das Instrument Haushaltsanalyse ist also geeignet, staatliches Handeln und seine Auswirkungen zu beobachten und die Vertragsstaaten zur Rechenschaft zu ziehen.⁶⁸ Es stellt daher eine wichtige Grundlage für „Advocacy“, vor allem von Menschen- und Kinderrechtsorganisationen. Ein weiterer Einsatzzweck ist die Offenlegung von Korruption, wenn also im nationalen Haushalt zugewiesene Mittel ihren Bestimmungszweck nicht erreichen.⁶⁹

Zugleich ist die Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Monitoring von Haushaltsentscheidungen und in der öffentlichen Ausgabenpolitik ein zentraler Baustein für eine kinderrechtsorientierte Politik.⁷⁰ So empfiehlt der Kinderrechtsausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen häufig, dass die Staaten ihre Haushaltsplanung transparent und partizipativ gestalten und hierfür in einen öffentlichen Dialog, auch mit Kindern und Jugendlichen, treten sollten.⁷¹

Kinderrechtsorientierte Haushaltsanalysen können entweder mit Blick auf einmalige Entscheidungen (zum Beispiel Allokationen für Bildung) als auch mit Blick auf Veränderungen in der Zuweisung von Haushaltsmitteln getroffen werden (zum Beispiel die Entwicklung der Ausgaben für Impfkampagnen). Gerade die letztgenannte, sogenannte dynamische Haushaltsanalyse prüft, ob und inwieweit die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus der UN-KRK in politische und finanziell hinterlegte Maßnahmen umsetzen. Sie ist auch ein indirektes

65 Vgl. UNICEF (2011a).

66 Der Kinderrechtsausschuss verweist auf die notwendige Nachvollziehbarkeit von Mittelzuweisungen, siehe UN Committee on the Rights of the Child (2003), Ziff. 51. Für einen Überblick vgl. auch Nolan (2013).

67 Siehe UN Committee on the Rights of the Child (2016e), Ziff. 57–63. Siehe auch Empfehlungen des Kinderrechtsausschusses an die Vertragsstaaten: UN Committee on the Rights of the Child (2014b), Russian Federation, Ziff. 14 (b); UN Committee on the Rights of the Child (2012b), Syrian Arab Republic, Ziff. 21 (a); UN Committee on the Rights of the Child (2015a), Brazil, Ziff. 11 (a).

68 Vgl. UNICEF / EU (2014).

69 Zum Beispiel: <http://www.internationalbudget.org/publications/palestine-teaching-active-citizenship-through-social-audits/> (abgerufen am 06.10.2017).

70 Vgl. International Budget Partnership; <http://internationalbudget.org/budget-analysis/sectors-issues-demographic/children-youths/> (abgerufen am 30.08.2017); siehe UN Committee on the Rights of the Child (2003), Ziff. 12, Art. 12.

71 Siehe UN Committee on the Rights of the Child (2012a), Republic of Korea, Ziff. 19 (e); UN Committee on the Rights of the Child (2015b), Chile, Ziff. 15 (b); UN Committee on the Rights of the Child (2015d), United Arab Emirates, Ziff. 15 (c).

Mittel, um zu kontrollieren, ob der Staat das sogenannte Rückschrittsverbot bei der Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte einhält. Dieses Verbot besagt, dass ein einmal erreichter Umsetzungsstand dieser Rechte nur in einem sehr gut zu begründenden Ausnahmefall unterschritten werden darf.⁷²

Der Kinderrechtsausschuss empfiehlt zusätzlich die Erarbeitung strategischer Haushaltslinien für Kinder in benachteiligten oder verletzlichen Situationen, wie beispielsweise für Kinder auf der Flucht oder Kinder von Arbeitsmigrant_innen.⁷³

Zumeist setzen Haushaltsanalysen bei der Allokation von Ressourcen aus dem nationalen Haushalt an; genutzt werden kann das Instrument aber auch gut auf regionaler oder kommunaler Ebene. Zur Haushaltsanalyse gehören im Prinzip auch die Wirkungen indirekter Allokationen – wie zum Beispiel Subventionen und staatliche Transferleistungen – sowie die Wirkungen von Einnahmen, vor allem von Steuern. Diese Ansätze sind komplex und es gibt wenige Initiativen, die auf diese Art die menschenrechtliche Haushaltsanalyse anreichern.⁷⁴

Nutzung des Instruments

In den vergangenen 15 Jahren haben viele, vornehmlich zivilgesellschaftliche Akteure kinderrechtsorientierte Haushaltsanalysen vorgenommen. Haushaltsanalysen erfordern gründliches Fachwissen und werden daher oft zusammen mit universitären Einrichtungen, internationalen Organisationen und/oder dem Privatsektor zusammen erstellt.⁷⁵ UNICEF ist dabei, in vielen Ländern in Zusammenarbeit mit staatlichen und nicht staatlichen Akteuren solche Analysen einzuführen,⁷⁶ und auch einige Staaten setzen das Instrument ein.⁷⁷

Einführung und Anwendung des Instruments

Haushaltsanalysen setzen fundierte Kenntnisse zur Rolle unterschiedlicher Akteure und Institutionen mit Blick auf Haushaltstitel, -planung und -entscheidungsprozesse voraus. Zivilgesellschaftliche Akteure müssen lernen, die Programme und Haushaltslinien, die Kindern und Jugendlichen zugutekommen sollen, korrekt zu identifizieren.⁷⁸ Dies erfordert guten Kontakt zu Haushaltsexpert_innen in Regierung und Parlament. Entscheidend sind auch Kenntnisse zur Beschreibung und Berechnung der Wirkungen von Haushaltsentscheidungen auf das Wohlergehen und die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Dafür müssen Daten verfügbar sein, die einen plausiblen Zusammenhang zwischen Haushaltsentscheidungen und der Situation von Kindern und Jugendlichen beobachtbar machen. Insofern ist die kinderrechtsorientierte Haushaltsanalyse eng verknüpft mit der Formulierung kinderrechtsspezifischer Indikatoren und der Desaggregation von Daten für Kinder und Jugendliche (siehe Abschnitte 3.2 und 3.3)

Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Die Haushaltsplanung zählt in der Regel zu den am wenigsten transparenten politischen Entscheidungsprozessen. Dementsprechend gering sind in der Regel die Einflussmöglichkeiten von gesellschaftlichen Akteuren, geschweige denn von Kindern und Jugendlichen.

Auf nationaler Ebene gibt es kaum Beispiele für Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Prozess der Haushaltsplanung und Ressourcenallokation. Anders auf der regionalen und kommunalen Ebene: Dort gibt es erfolgreiche Beispiele für partizipative Haushaltsplanung, an der auch Kinder und Jugendliche teilhaben (siehe Praxisbeispiele unten).⁷⁹

72 Siehe Pedraza 2014, S. 23–25; FLAC (2014), S. 5–6.

73 Siehe UN Committee on the Rights of the Child (2012c), Thailand, Ziff. 20 (d); UN Committee on the Rights of the Child (2012b), Syrian Arab Republic, Ziff. 21 (d); UN Committee on the Rights of the Child (2011), Afghanistan, Ziff. 16 (f).

74 Vgl. QUB Budget Analysis Project (2010) sowie <http://internationalbudget.org/publications/hidden-corners> (abgerufen am 30.08.2017).

75 Siehe Minujin u. a. (2010), S. 4.

76 Siehe UNICEF / EU (2014), Modul 6, S. 14, 16.

77 Vgl. Pantin u. a. (2010); Minujin u. a. (2010); UNICEF / EU (2014); auch Länderbeispiele in Erdem Turkelli / Vandenhole (2012).

78 Vgl. Save the Children / HAQ: Centre for Children's Rights (2010); UNICEF / EU (2014).

79 Vgl. Minujin u. a. (2010).

Herausforderungen im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit

Die Erfahrung mit kinderrechtsorientierten Haushaltsanalysen zeigt, dass diese oft nur punktuell durchgeführt werden und auf bestimmte Sektoren oder einen einzelnen Haushaltszyklus beschränkt bleiben.⁸⁰ Die bisherigen Erfahrungen zeigen auch die Größenordnung der technischen Probleme, zuallererst das Fehlen akkurater Haushaltsdaten und sozio-ökonomischer Statistiken. Selbst wenn solche Informationen zugänglich sind, haben interessierte zivilgesellschaftliche Akteure großen Bedarf an technischer Unterstützung und Fortbildung.⁸¹ Nicht zuletzt ist deutlich geworden, dass auch Einnahmen – Gebühren, Steuern oder Steuererleichterungen, Geberfinanzierungen – sowie indirekte Allokationen, zum Beispiel staatliche Transferleistungen, plausible Effekte auf die Situation von Kindern und Jugendlichen haben, die sehr schwierig zu erfassen sind.

In vielen Ländern werden unter anderem Programme für Kinder und Jugendliche mit Geldern von externen bi- und multilateralen Gebern finanziert. Je nach Zuschnitt des jeweiligen Programms finden sich diese Mittel häufig nicht im nationalen Haushalt – dieser Umstand erschwert ein systematisches Monitoring der Ressourcenallokation zugunsten von Kindern und Jugendlichen und der damit erzielten Effekte.⁸²

Anknüpfungspunkte für die Entwicklungszusammenarbeit

- Ausbau von Programmen zur „Guten finanziellen Regierungsführung“ und entsprechendes Capacity Development für Ministerien und Parlamente zur Verbesserung der Aufstellung von nationalen Haushalten, inklusive der Eingliederung externer Finanzierungsquellen
- Methodische Fort- und Weiterbildungen für zivilgesellschaftliche Akteure zur Errechnung

und Darstellung von sektorspezifischen und kinderrechtsspezifischen Haushaltslinien sowie zum Verständnis von nationaler Haushaltspolitik und -planung

- Unterstützung von Praxisnetzwerken zwischen Zivilgesellschaft und Wissenschaft zur Berechnung von Finanzierungsbedarfen für eine verbesserte Umsetzung der UN-KRK sowie zur plausiblen Zurechnung von Allokationen auf die Situation der Kinderrechte

Erfolgreiche Praxisbeispiele

- Kinderzentrierte Budgetanalyse in Sri Lanka durch das Child Rights Advocacy Network (CRAN) mit der Unterstützung von Save the Children Sri Lanka und der EU. Das Projekt war der erste Versuch, den nationalen Haushalt von Sri Lanka mit kinderfokussierten Indikatoren systematisch und umfassend zu analysieren.⁸³
- Die Child Friendly National Budget Initiative, 1999 als Partnerschaftsprojekt zwischen neun Nichtregierungsorganisationen in Zimbabwe ins Leben gerufen, will Haushalte auf der nationalen und lokalen Ebene kinder(rechts)zentrierter machen und dadurch eine höhere Zuweisung und bessere Nutzung von Haushaltsmitteln für Kinder und Jugendliche bewirken.⁸⁴ Das Projekt wird von Save the Children Zimbabwe und zeitweise von UNICEF finanziert.
- Eine kinderrechtliche Budgetanalyse hat das Office of the Children’s Commissioner’s (OCC) unter der Leitung der Kinderrechtsbeauftragten in Großbritannien für den Haushalt des Jahres 2013 zum ersten Mal vorgenommen. Dabei wurde aufgedeckt, dass Familien mit Kindern im Vergleich zu kinderlosen Familien durch Haushaltsentscheidungen benachteiligt wurden.⁸⁵

80 Vgl. Save the Children / HAQ: Centre for Children’s Rights (2010).

81 Siehe ebd., S. 23; Minujin u. a. (2010), S. 4; UNICEF / EU (2014), Modul 6, S. 8–9.

82 Siehe Save the Children / HAQ: Centre for Children’s Rights (2010), S. 54.

83 Vgl. Child Rights Connect (2010–2011); Jayasooriyya (2013).

84 Vgl. Alexander / Matiza (2012).

85 Vgl. Office of the Children’s Commissioner for England (2013).

3.5 Kinderrechtliche Folgenabschätzungen

Ziel und Anwendungsbereich des Instruments

Mit kinderrechtlichen Folgenabschätzungen (child (rights) impact assessment) werden die Folgen von Gesetzgebung, Politiken oder Mittelzuweisungen auf Kinder und Jugendliche und die Verwirklichung ihrer Rechte vorwegnehmend (ex ante) abgeschätzt. Damit soll Regierungshandeln vor seiner Umsetzung daraufhin überprüft werden, welche Auswirkungen – seien diese positiv oder negativ, gewollt oder ungewollt, direkt oder indirekt, kurz- oder langfristig – auf die „best interests of the child“ zu erwarten sind. Die kinderrechtliche Folgenabschätzung korreliert mit Auswirkungsanalysen (child (rights) impact evaluation). Diese beurteilen ex post die eingetretenen Wirkungen bei der Umsetzung einer Maßnahme auf die Verwirklichung der Kinderrechte oder auf die Rechte bestimmter Gruppen von Kindern, zum Beispiel auf Kinder mit Behinderungen.⁸⁶

Die Kombination von Ex-ante- und Ex-post-Analysen ermöglicht es also, Auswirkungen von Vorhaben auf Kinder und ihre Rechte vorherzusehen, zu überwachen und, wo nötig, zu verhindern oder abzumildern. In seinen Allgemeinen Bemerkungen weist der Kinderrechtsausschuss darauf hin, dass diese Arten von Analysen zur Staatenpflicht des Selbst-Monitorings gehören und entsprechend auf allen Ebenen der Regierungsführung integriert werden sollen.⁸⁷ Die Anwendung dieser Instrumente soll auch das geringe politische Gewicht von Kindern und Jugendlichen ausgleichen, vor allem in Gesetzgebungsvorhaben.⁸⁸ Auch sensibilisieren sie Entscheidungsträger_innen hinsichtlich der Interessen von Kindern und Jugendlichen und können diese zum Überdenken von Entscheidungen

bewegen.⁸⁹ Ergebnisse solcher Prüfungen sollten grundsätzlich öffentlich zugänglich sein.

Die Praxis zeigt, dass solche kinderrechtlichen Ex-ante- und Ex-post-Analysen nicht im geforderten Maße durchgeführt werden und vielleicht auch nicht durchgeführt werden können. Sie sollten daher insbesondere in den Fällen Anwendung finden, in denen bedeutende direkte oder indirekte Auswirkungen auf die „best interests of the child“ zu erwarten sind. Das gilt in jedem Fall für Regierungshandeln, das sich unmittelbar auf Kinder und Jugendliche bezieht, wie beispielsweise Reformen des Jugendstraf- oder Unterhaltsrechts. Es gilt aber auch für Regierungshandeln mit eher indirekten Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche, beispielsweise bei wirtschafts- oder sozialpolitischen Sparmaßnahmen oder Reformen der sozialen Sicherungssysteme.

Nutzung des Instruments

Systematische kinderrechtliche Folgenabschätzungen sind selten. Laut UNICEF Kanada wendeten im Jahr 2014 Belgien (Flandern), Finnland, Schweden, Schottland, Nordirland, Wales, England, Australien, Bosnien-Herzegowina sowie die USA solche Folgenabschätzungen an.⁹⁰ Der Kinderrechtsausschuss empfahl diesen Ländern, die Folgenabschätzungen zu verbessern, sie seien insbesondere bei Gesetzgebungsprozessen und politischen Entscheidungen lückenhaft.⁹¹

Bosnien Herzegowina, Serbien und Thailand haben Folgenabschätzungen für einzelne Gesetzesvorhaben durchgeführt.⁹² In Deutschland wird in der Gesetzesfolgenabschätzung das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beteiligt, wenn eine Rechtsnorm auf ihre Vereinbarkeit mit den Interessen des Kindes

⁸⁶ Siehe UNICEF / EU (2014), Modul 5, S. 17.

⁸⁷ Vgl. UN Committee on the Rights of the Child (2003); UN Committee on the Rights of the Child (2013a); UN Committee on the Rights of the Child (2013b).

⁸⁸ Siehe Sylwander (2001), S. 7.

⁸⁹ Vgl. Paton / Munro (2006).

⁹⁰ Siehe UNICEF Canada (2014), S. 6.

⁹¹ Siehe beispielsweise zu Großbritannien UN Committee on the Rights of the Child (2016a), Ziff. 10 (a), 13 (d); und zu Schweden UN Committee on the Rights of the Child (2015c), Ziff. 17 (a).

⁹² Vgl. zu Bosnien Herzegowina Krieger / Ribar (2008); zu Serbien UNICEF Serbia (2011); siehe zu Thailand UNICEF / EU (2014), Modul 5, S. 8.

geprüft werden muss.⁹³ Seit 2017 prüft das durch das BMFSFJ eingerichtete „Kompetenzzentrum Jugend-Check“ die Auswirkungen von Regelungsentwürfen der Bundesregierung auf Jugendliche.⁹⁴ Die Europäische Kommission kündigte 2013 an, in der Folgenabschätzung ihrer Politiken vorab die Auswirkungen auf Kinder stärker zur berücksichtigen.⁹⁵

Aufgearbeitete Erfahrungen der Vertragsstaaten mit kinderrechtlichen Ex-post-Analysen liegen bisher nicht vor. Ex-post-Evaluierungen der Europäischen Kommission haben keinen expliziten kinderrechtlichen Fokus. Die Kommission evaluiert damit nur in Einzelfällen Auswirkungen ihres Handelns auf Kinderrechte, so bei ihrer Evaluierung des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Mexiko.⁹⁶

Mehr als Regierungen haben Akteure der internationalen Zusammenarbeit – beispielsweise EU, OECD oder Weltbank – Folgenabschätzungen ex ante und ex post als Grundlage für evidenzbasierte Entscheidungsfindung erkannt und einige kinderrechtsrelevante Elemente in ihre Sozialverträglichkeits- und Projektprüfungsprozesse integriert.⁹⁷ Das Dänische Institut für Menschenrechte und UNICEF haben beispielsweise einen Leitfaden für

die kinderrechtliche Folgenabschätzung von Unternehmensprozessen entwickelt.⁹⁸

Einführung und Anwendung des Instruments

Folgenabschätzungen beziehen sich auf Politikmaßnahmen, Gesetzgebung, Haushalts- oder Verwaltungsentscheidungen. Der Kinderrechtsausschuss empfiehlt, Folgenabschätzungen in Zusammenarbeit mit Kindern, der Zivilgesellschaft, Fachleuten sowie den relevanten Ministerien und Verwaltungsbehörden durchzuführen.⁹⁹

Abgesehen von den eher abstrakten Richtlinien des Kinderrechtsausschusses gibt es kein anerkanntes Modell zur Durchführung von Folgenabschätzungen oder Auswirkungsanalysen.¹⁰⁰

Beteiligte Akteure heben hervor, dass kinderrechtliche Folgenabschätzungen stark dem jeweiligen Kontext angepasst sein sollten – sei es als allein-stehende Instrumente oder als in bestehende Folgenabschätzungen integrierte Instrumente, zum Beispiel in Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen. In jedem Fall sollte die Verantwortung für die Folgenabschätzung in der durchführenden Institution auf einer möglichst hohen Entscheidungsebene angesiedelt werden, da damit die Akzeptanz für den Prozess deutlich erhöht wird.¹⁰¹

93 Siehe Bundesministerium des Inneren (2011), Anlage 6 zu § 45 Abs. 1, § 74 Abs. 5 GGO, S. 65.

94 Vgl. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/die-politik-braucht-den-jugend-check/117996>.

95 Siehe European Commission (2013), L 59/10.

96 Vgl. European Commission (2017).

97 Vgl. UNICEF / EU (2014); The World Bank / Nordic Trust Fund (2013); UNICEF / The World Bank (2011).

98 Vgl. UNICEF / The Danish Institute for Human Rights (2013).

99 In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 16 äußert sich der Kinderrechtsausschuss explizit zu den Methoden zur Durchführung einer kinderrechtlichen Folgenabschätzung. Den Bezugsrahmen hierfür sollten demnach zumindest die UN-KRK mit allen ihren Rechten und insbesondere den vier Grundprinzipien, ihre Zusatzprotokolle sowie die Allgemeinen Bemerkungen und die länderspezifischen Abschließenden Bemerkungen des Kinderrechtsausschusses bilden. Relevante wissenschaftliche Forschungsergebnisse des jeweiligen Vertragsstaates oder auch anderer Länder sollten in die Analyse mit einfließen. Um die Unabhängigkeit der Folgenabschätzung zu gewährleisten, schlägt der Kinderrechtsausschuss vor, den gesamten Prozess von externen Fachleuten anleiten zu lassen. Siehe UN Committee on the Rights of the Child (2013b), Ziff. 79–81. Ähnlich formulieren dies die Allgemeine Bemerkung Nr. 14 zu Art. 3 Abs. 1 der UN-KRK sowie die Allgemeine Bemerkung Nr. 19. Siehe UN Committee on the Rights of the Child (2013a), Ziff. 99; UN Committee on the Rights of the Child (2016e), Ziff. 47.

100 In Modellen zur Ermittlung von menschenrechtlichen Risiken und Auswirkungen durch Unternehmen werden zunehmend Auswirkungen auf Kinderrechte berücksichtigt, zum Beispiel die Auswirkungen auf Kinderrechte entlang einer Rohstofflieferkette, siehe Deutsches Global Compact Netzwerk / Deutsches Institut für Menschenrechte (2015), S. 38–41.

101 Vgl. Hanna u. a. (2006).

Insgesamt lassen sich drei Phasen ausmachen:¹⁰²

- **Definition von Problem und Zielsetzungen:** Ein erstes Screening, eine Kontextanalyse und das Mapping der Akteure stellt sicher, dass die Folgenabschätzung ein klares Ziel verfolgt, relevant ist und welche Kinderrechte betroffen sind.
- **Analyse:** Hier werden die potenziellen Auswirkungen der jeweiligen Maßnahme auf Kinder und Jugendliche ermittelt. Dazu werden bestehende Daten herangezogen und neue gezielt erhoben, zum Beispiel Expert_innen befragt, inklusive Kinder und Jugendliche als Expert_innen in eigener Sache, relevante Rechtsprechung sowie Dokumente des Kinderrechtsausschusses, zum Beispiel die Abschließenden Bemerkungen, ausgewertet. Diese Phase sollte letztlich in der Formulierung von Empfehlungen zu möglichen Alternativen oder Veränderungen der analysierten Maßnahme münden.
- **Vermittlung der Ergebnisse:** Eine gezielte Kommunikation der Ergebnisse unterstützt einen evidenzbasierten Entscheidungsfindungsprozess und fördert die Identifikation mit den Ergebnissen und die Transparenz politischen Handelns.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Der Kinderrechtsausschuss empfiehlt, Kinder und Jugendliche als zentrale und direkt betroffene Akteure an der Durchführung von kinderrechtlichen Folgenabschätzungen (ex ante und ex post) zu beteiligen, vor allem in Form von Konsultationen.¹⁰³ Daher müssen die relevanten Informationen altersgerecht aufbereitet werden. Durch Kinder- und Jugendkonsultationen können Gesichtspunkte eingebracht werden, die von erwachsenen Akteuren nicht berücksichtigt oder nicht als Priorität gewertet werden. Kinder und Jugendliche sollten auch konsultiert werden, wenn vorbeugende

und/oder alternative Maßnahmen entwickelt werden. Wenn die entsprechenden Ressourcen vorhanden sind, kann Peer-Forschung – von Jugendlichen für und mit Jugendlichen – die Folgenabschätzungen bereichern. Damit können auch sonst schwer zu erreichende Gruppen von Kindern und Jugendlichen konsultiert werden. Es sollte sichergestellt werden, dass es Mechanismen gibt, mit denen Kinder und Jugendliche diejenigen, die die Folgenabschätzung durchführen, zur Rechenschaft ziehen können – sowohl hinsichtlich der Art und Weise als auch mit Blick auf die Nutzung der Ergebnisse.¹⁰⁴

Herausforderungen im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit

Erfahrungen mit diesem Instrument stammen überwiegend aus Ländern im Globalen Norden, mit Kapazitäten zur Datengewinnung und -analyse. Allerdings gibt es in vielen Ländern des Globalen Südens Bestrebungen, Folgenabschätzungen einzuführen. Diese stützen sich oft auf Stichprobenerhebungen, die Konsultationen mit betroffenen Akteuren sowie auf externe Expertise.¹⁰⁵

Programme der Entwicklungszusammenarbeit unterstützen Partnerländer in der Verbesserung ihrer Gesetzgebungsprozesse, dazu gehört in einigen Ländern auch Beratung zur Einführung und Verbesserung von Gesetzesfolgenabschätzung. So berät zum Beispiel die GIZ im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Georgien bei der Integration von Anforderungen aus der Agenda 2030 in die Gesetzesfolgenabschätzung. Die Erhebung der spezifischen Auswirkungen von Politiken und Gesetzen auf Kinder sind allerdings in der Regel nicht im Fokus dieser Programme. Programme der Entwicklungszusammenarbeit in den Sektoren Umwelt, Soziales und Wirtschaft beraten Partnerländer häufig bei der Entwicklung von politischen Programmen und Gesetzen, die unmittelbare Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben. Hier ergeben sich Anknüpfungspunkte

102 Vgl. Foresti u. a. (2009); UNICEF / EU (2014), Modul 5; Sylwander (2001); siehe auch die sieben möglichen Schritte einer Folgenabschätzung in UNICEF Canada (2014), S. 6.

103 Vgl. UN Committee on the Rights of the Child (2013b); UN Committee on the Rights of the Child (2013a).

104 Vgl. UNICEF / EU (2014), Modul 5; Foresti u. a. (2009).

105 Vgl. zu Erfahrungen in der Anwendung von Gesetzesfolgenabschätzungen in Ländern des Globalen Südens: Kirkpatrick / Parker (2003).

für die Integration von kinderrechtlichen Folgenabschätzungen.

Anknüpfungspunkte für die Entwicklungszusammenarbeit

- Integration von kinderrechtlichen Fragen in bestehende Instrumente zu Folgenabschätzung und Evaluierung
- Gezielte Beratung und Capacity Development für Partnerministerien, Folgenabschätzungen (ex ante und ex post) auch auf Kinderrechte auszurichten und durchzuführen
- Beratung zu Konsultationsmechanismen mit Kindern und Jugendlichen im Prozess der Folgenabschätzung
- Aufbau von Kapazitäten in Regierungsinstitutionen (zum Beispiel Statistikbehörden, Fachministerien), Forschungsinstitutionen und lokalen Kinderrechtsorganisationen zur Erhebung und Analyse von desaggregierten Daten für kinderrechtliche Folgenabschätzungen

Erfolgreiche Praxisbeispiele

- UNICEF und Save the Children UK haben in Bosnien und Herzegowina die Regierung und nicht staatliche Organisationen bei der Pilotierung einer kinderrechtlichen Folgenabschätzung unterstützt, um die Auswirkungen der Stromwirtschaftsreform auf Kinder zu bewerten.¹⁰⁶
- UNICEF hat 2010 in Serbien eine kinderrechtliche Folgenabschätzung durchgeführt, um die Auswirkungen geplanter Steuerreformen insbesondere auf Familien mit Kindern

einzuschätzen. Die Ergebnisse nutzte UNICEF, um eine breitere Debatte über die Vor- und Nachteile der geplanten Reform in Gang zu setzen. Insbesondere das Finanzministerium konnte für kinderrechtliche Anliegen sensibilisiert werden.¹⁰⁷

- In sechs EU-Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien, Finnland, Italien, Schweden und das Vereinigte Königreich) ist eine kinderrechtliche Folgenabschätzung erforderlich, wenn Gesetze, andere Maßnahmen und Verwaltungsentscheidungen Kinder betreffen. In Irland hat die Ombudsstelle für Kinder das Mandat, eine kinderrechtliche Folgenabschätzung durchzuführen, wenn ein neues kinderrelevantes Gesetz oder eine Maßnahme entwickelt wird.¹⁰⁸

3.6 Unabhängige Monitoring-Institutionen

Ziel und Anwendungsbereich des Instruments

Der Kinderrechtsausschuss fordert die Vertragsparteien auf, eine zentrale unabhängige Monitoring-Institution mit einem klar definierten Kinderrechtsfokus einzurichten. Sie soll das Selbst-Monitoring auf allen Regierungsebenen ergänzen.¹⁰⁹ Dazu soll sie der speziellen Verwundbarkeit von Kindern und Jugendlichen, ihrer Marginalisierung im politischen Prozess und den Barrieren beim Zugang zu Recht Rechnung tragen.¹¹⁰ Die Institution soll das unabhängige Monitoring der UN-KRK sowie den Schutz und die Förderung der Kinderrechte vorantreiben.¹¹¹ Die Institution sollte ein ganzheitliches Verständnis der Kinderrechte fördern, dieses selbst anwenden und so zu einer Querschnittsverankerung der Kinderrechte beitragen. Die Monitoring-Institutionen

106 Vgl. Krieger / Ribar (2008).

107 Vgl. UNICEF Serbia (2011).

108 Vgl. European Union Agency for Fundamental Rights (2014).

109 Siehe UN Committee on the Rights of the Child (2002b), Ziff. 1, 2, 20; vgl. auch Deutsches Institut für Menschenrechte (2014c).

110 Siehe UN Committee on the Rights of the Child (2002b), Ziff. 5. Auch wenn nicht explizit in der UN-KRK erwähnt, sieht der Kinderrechtsausschuss diese Verpflichtung für alle Vertragsstaaten in Artikel 4 UN-KRK begründet. So sollen Vertragsstaaten auch in ihren Staatenberichten genaue Angaben zu Rechtsgrundlage, Mandat sowie den Hauptaktivitäten der zentralen und unabhängigen Institution zum Monitoring der Umsetzung der Konvention machen.

111 Vgl. UN Committee on the Rights of the Child (2003).

sollen auch Einzelbeschwerden zu Verletzungen von Kinderrechten entgegennehmen und bearbeiten.¹¹²

Eine Reihe von Staaten hat inzwischen entsprechende Institutionen eingerichtet, in einigen Ländern sind dies Ombudsstellen oder Kommissare für Kinderrechte, in anderen Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI), deren breites menschenrechtliches Mandat auch die Kinderrechte umfasst. Seit 2002 empfiehlt der Kinderrechtsausschuss den Vertragsstaaten meist, Monitoring-Institutionen nach dem Vorbild einer NMRI zu schaffen und Kinderrechte dort zu integrieren oder zu stärken.¹¹³ Dies fördert Synergie- und Lernprozesse und bündelt Kapazitäten, vor allem in Ländern mit stark begrenzten finanziellen Ressourcen.¹¹⁴

Nutzung des Instruments

Der Kinderrechtsausschuss sieht Vertragsstaaten in der Pflicht, Monitoring-Institutionen einzurichten und ihre finanzielle und politische Unabhängigkeit zu garantieren.

Einführung und Anwendung des Instruments

In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 aus dem Jahr 2002 formuliert der Kinderrechtsausschuss detailliert, was Staaten zur Einrichtung, der Ausstattung und den Tätigkeiten einer zentralen und unabhängigen Monitoring-Institution tun sollen. Insbesondere sollen sie diese nach dem Vorbild der Pariser Prinzipien für NMRI einrichten.¹¹⁵ Die Allgemeine Bemerkung Nr. 2 enthält eine detaillierte, nicht abschließende Liste an vorgeschlagenen Aktivitäten für unabhängige

Monitoring-Institutionen mit einem kinderrechtlichen Schwerpunkt.¹¹⁶

Unabhängige Monitoring-Institutionen haben eine Scharnierfunktion zwischen Staat und (kinderrechtlich relevanten) zivilgesellschaftlichen Akteuren. Sie sind auch eigenständige Akteure und tragen zum Monitoring bei, sowohl bei den Vertragsorganen als auch vor anderen UN-Gremien.¹¹⁷

Bei der Einrichtung einer solchen Monitoring-Institution in Ländern des Globalen Südens sollen Staaten Geberhilfe in Anspruch nehmen und auf die technische Unterstützung von UN-Organisationen wie UNICEF, UNDP oder OHCHR zurückzugreifen.¹¹⁸ Dabei gilt es jedoch darauf zu achten, dass trotz externer Unterstützung der Aufbauprozess von nationalen Akteuren getragen wird.¹¹⁹

Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Der Ausschuss weist unabhängigen Monitoring-Institutionen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung von Artikel 12 UN-KRK zum Recht des Kindes auf Gehör zu. Entsprechend müssen sie direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben und sie in angemessener Weise einbeziehen. Darüber hinaus müssen alle Kinder und Jugendliche, auch aus marginalisierten Bevölkerungsgruppen, Zugang zu der Institution haben.¹²⁰

In der Praxis erfolgt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in unabhängigen Monitoring-Institutionen entweder über institutionalisierte Mechanismen wie Beiräte oder durch gezielte Maßnahmen.

112 Siehe UN Committee on the Rights of the Child (2010b), Norway, Ziff. 13, 14; UN Committee on the Rights of the Child (2014a), Germany, Ziff. 17, 18; UN Committee on the Rights of the Child (2006), Mexico, Ziff. 11. Mit seiner Anforderung, dass unabhängige Institutionen Einzelbeschwerden bearbeiten sollen, geht der Kinderrechtsausschuss über die Pariser Prinzipien für NMRI hinaus; die Pariser Prinzipien sehen die Bearbeitung von Einzelbeschwerden optional vor, aber fast alle NMRI haben dieses Mandat. Siehe UN Generalversammlung (1994), S. 6.

113 Vgl. Doek (2008); Steward.

114 Vgl. UN Committee on the Rights of the Child (2002b); Bölscher (2013); siehe UNICEF Office of Research (2013), S. 8.

115 Vgl. UN Generalversammlung (1994); UN Committee on the Rights of the Child (2002b).

116 Vgl. UN Committee on the Rights of the Child (2002b).

117 Vgl. ebd.

118 Siehe UN Committee on the Rights of the Child (2006), Mexico, Ziff. 11; UN Committee on the Rights of the Child (2016d), Zimbabwe, Ziff. 21 (c).

119 Vgl. UNICEF Office of Research (2013).

120 Vgl. UN Committee on the Rights of the Child (2002b); UNICEF Office of Research (2013).

Bei einer institutionalisierten Beteiligung werden Kinder und Jugendliche beispielsweise bei der Festlegung von Prioritäten einer unabhängigen Monitoring-Institution, der Entwicklung von Kommunikationsstrategien oder der Evaluierung von Forschungs- oder Trainingsaktivitäten auf Augenhöhe gehört. Institutionalisierte Mechanismen sind langfristig angelegt und beziehen eine überschaubare Anzahl von Kindern und Jugendlichen ein. Sie stärken deren Fähigkeiten zur Darstellung der eigenen Sichtweise, zur Bildung einer fundierten Meinung und zur Teilnahme an politischen Diskursen. Zu den eher gezielten Maßnahmen gehören Beratungsrunden, Anhörungen oder Fokusgruppengespräche mit Kindern und Jugendlichen zu einem bestimmten Thema. Solche Maßnahmen ermöglichen es, eine größere Anzahl von Kindern und Jugendlichen zu beteiligen. Sie tragen aber weniger zum Aufbau der Kapazitäten der Teilnehmenden bei. Wenn sie methodisch nicht korrekt durchgeführt werden, bergen sie oft das Risiko, eine Alibifunktion zu erfüllen.¹²¹

Insgesamt erfordert die aktive Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen spezifische Fach- und Methodenkenntnisse, Ressourcen und Engagement; all dies muss innerhalb der jeweiligen Institution oft erst geschaffen werden.

Herausforderungen im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit

Um effektiv arbeiten zu können und gesellschaftliche Akzeptanz und Legitimität zu erlangen, müssen unabhängige Monitoring-Institutionen zum nationalen Kontext passen; entsprechend vielfältig sind die Modelle für solche Institutionen. In Ländern des Globalen Südens unterstützen oft

bi- oder multilaterale Akteure den Aufbau solcher Institutionen. Hier gilt es zu beachten, dass die Einrichtung solcher Institutionen von nationalen Akteuren angestoßen und getragen werden muss.¹²² Geber dürfen Monitoring-Institutionen entsprechend nicht von ihren eigenen Prioritäten abbringen.¹²³

Anknüpfungspunkte für die Entwicklungszusammenarbeit

- Unterstützung von Partnerländern beim Aufbau von unabhängigen Monitoring-Institutionen mit einem spezifischen Fokus auf Kinderrechte
- Fachliche Beratung und Weiterbildung in den bestehenden unabhängigen Institutionen wie NMRI oder Ombudsstellen zu kinderrechtlichen Grundlagen und Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Beratung und Capacity-Development bei der Organisationsentwicklung, um die Kapazitäten zur Ausfüllung des kinderrechtlichen Mandats sowohl nach innen (Strategieplanung, interne Kohärenz) als auch nach außen (Dialog mit und Beratung von staatlichen und nicht staatlichen Akteuren, Aufbau von Foren) nachhaltig zu stärken
- Unterstützung beim Aufbau von Netzwerken für den Austausch zwischen unabhängigen Monitoring-Institutionen zu gemeinsamen Lernprozessen im Bereich der Kinderrechte sowie zu grenzüberschreitender Kooperation bei gemeinsamen Problemen, beispielsweise für den Schutz von Kindern vor Menschenhandel

121 Vgl. UNICEF Office of Research (2013); vgl. Bölscher (2013).

122 Vgl. UNICEF Office of Research (2013); siehe Bölscher (2013), S. 34–37.

123 Vgl. Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (2014).

4 Literatur und Dokumente

Alexander, Jane / Matiza, Giralmerina (2012):

Independent Evaluation of the Child Friendly National Budget Initiative, Final Report. Simbabwe. Save the Children Zimbabwe. <https://www.norad.no/globalassets/import-2162015-80434-am/www.norad.no-ny/filarkiv/ngo-evaluations/independent-evaluation-of-the-child-friendly-national-budget-initiative.pdf> (abgerufen am 30.08.2017).

Bangladesh (2014): State Party's Report. 16 December 2014, UN Doc. CRC/C/BGD/5

Ben-Arieh, Asher (2005): Where are the Children? Children's Role in Measuring and Monitoring Their Well-Being. In: Social Indicators Research 74 (3), S. 573–596

Ben-Arieh, Asher (2006): Measuring and monitoring the well-being of young children around the world. Background paper for the Education for All Global Monitoring Report 2007. Paris. <http://unesdoc.unesco.org/images/0014/001474/147444e.pdf> (abgerufen am 30.08.2017)

Bölscher, Viola (2013): Nationale Menschenrechtsinstitutionen als Akteure für Schutz und Förderung der Kinderrechte. 2. leicht veränderte Aufl. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Nationale_Menschenrechtsinstitutionen_als_Akteure_fuer_Schutz_und_Foerderung_der_Kinderrechte_2_Auflage.pdf (abgerufen am 30.08.2017)

Bundesministerium des Inneren (2011): Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien, 01.09.2011. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/ggo.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 04.10.2017)

Child Rights Connect (2010–2011): Case Study 10. Sri Lanka. Child Centric Budget Analysis. Genf. http://www.childrightsconnect.org/wp-content/uploads/2013/10/CRC_SP10_SriLanka_final_english.pdf (abgerufen am 30.08.2017)

Children and Youth Programme, UNESCO Center, University of Ulster (2012): Developing a Child Rights Indicator Framework. http://www.niassembly.gov.uk/globalassets/Documents/RaISe/knowledge_exchange/briefing_papers/monteith.pdf (abgerufen am 30.08.2017)

Cox, Richard J. / Wallace, David A. (2002): Archives and the public good: Accountability and records in modern society. Westport, Connecticut: Greenwood Publishing Group

Daniela Klaus, Arun T. (2015): Son Preference in India: Shedding Light on the North-South Gradient. In: Comparative Population Studies (Vol. 40, 1), S. 77–102. <http://www.comparativepopulationstudies.de/index.php/CPoS/article/view/170/194> (abgerufen am 09.10.2017)

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (2014): National Human Rights Institutions (NHRI). Bonn. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/e-info-tool_national_human_rights_institutions.pdf (abgerufen am 30.08.2017)

Deutsches Global Compact Netzwerk / Deutsches Institut für Menschenrechte (2015): Menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen ermitteln. Perspektiven aus der Unternehmenspraxis. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/HRIA_Menschenrechtliche_Risiken_und_Auswirkungen_ermitteln_Perspektiven_aus_der_Unternehmenspraxis.pdf (abgerufen am 09.10.2017)

Deutsches Institut für Menschenrechte (2013): M wie Monitoring und S wie Staatenpflicht. Grundlagen, Bedeutung und Ansätze für die deutsche staatliche Entwicklungszusammenarbeit

Deutsches Institut für Menschenrechte (2014a): E wie Erhebungen mit Kindern. Beteiligung von Kindern in der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit – bei Planung, Monitoring und Evaluierung. Berlin

Deutsches Institut für Menschenrechte (2014b): G wie das Recht des Kindes auf Gehör. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 12 des UN-Kinderrechtsausschusses leicht gemacht. Berlin

Deutsches Institut für Menschenrechte (2014c): NMRI wie Nationale Menschenrechtsinstitutionen. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 2 des UN-Kinderrechtsausschusses leicht gemacht. Berlin

Doek, Jaap E. (2008): Independent Human Rights Institutions for Children. Innocenti Working Paper No. 2008–06. Florence. UNICEF Innocenti Research Centre. https://www.unicef-irc.org/publications/pdf/iwp_2008_06.pdf (abgerufen am 30.08.2017)

Erdem Turkelli, G. / Vandenhole, W. (2012): The Convention on the Rights of the Child: Repertoires of NGO Participation. In: Human Rights Law Review 12 (1), S. 33–64

European Commission (2013): Commission Recommendation of 20 February 2013. Investing in children: breaking the cycle of disadvantage. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013H0112&from=EN> (abgerufen am 09.10.2017)

European Commission (2017): Ex-post evaluation of the implementation of the EU- Mexico Free Trade Agreement. Final Report, February 2017. http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/august/tradoc_156011.pdf (abgerufen am 04.10.2017)

European Union Agency for Fundamental Rights (2010): Developing indicators for the protection, respect and promotion of the rights of the child in the European Union. Conference Edition. <http://fra.europa.eu/en/publication/2012/developing-indicators-protection-respect-and-promotion-rights-child-european-union> (abgerufen am 30.08.2017)

European Union Agency for Fundamental Rights (2014): Child Rights Impact Assessment. <http://fra.europa.eu/en/publication/2015/mapping-child-protection-systems-eu/impact-assessment> (abgerufen am 30.08.2017)

FLAC (2014): FLAC Briefing: A Human Rights Approach to Budgeting. https://www.flac.ie/download/pdf/flac_briefing_on_human_rights_approach_to_budgeting.pdf (abgerufen am 09.10.2017)

Foresti, Marta / Baños Smith, Helen / Jones, Harry (2009): Towards a Suite of Tools for Ex Ante Child Rights Impact Assessment. Concept Note for UNICEF. London. Overseas Development Institute. http://criacommunity.org/wp-content/uploads/gravity_forms/1-1baf9042c4fceeee12b9dcd57a5f0b68/2015/10/Ex-ante-CRIA.pdf (abgerufen am 30.08.2017)

Hanafin, Sinéad / Brooks, Anne-Marie (2009): From Rhetoric to Reality: Challenges in Using Data to Report on a National Set of Child Well-being Indicators. In: Child Indicators Research 2 (1), S. 33–55

Hanna, Kirsten / Hassall, Ian / Davies, Emma (2006): Child impact reporting. In: Social Policy Journal of New Zealand 29, S. 32–42

ICRW (2006): Son Preference and Daughter Neglect in India. https://www.unfpa.org/sites/default/files/resource-pdf/UNFPA_Publication-39764.pdf (abgerufen am 09.10.2017)

Jayasooriya, Chathuri (2013): Child Centric Budget Analysis. Sri Lanka. Child Rights Advocacy Network. http://www.academia.edu/4191008/Child_Centric_Budget_Analysis_CCBA_ (abgerufen am 30.08.2017)

Kirkpatrick, Colin / Parker, David (2003): Regulatory Impact Assessment: Developing its potential for use in developing countries. Institute for Development Policy and Management, University of Manchester. http://www.ombudsman.gov.ph/UNDP4/wp-content/uploads/2013/01/RegulatoryImpact_Parker.pdf (abgerufen am 09.10.2017)

Krieger, Yulia P. / Ribar, Erna (2008): Child Rights Impact Assessments of Economic Policies: A Case Study from Bosnia and Herzegovina. Sarajevo. UNICEF BiH. <http://www.childimpact.unicef-irc.org/documents/view/id/115/lang/en> (abgerufen am 30.08.2017)

Maehlum, Marit: Human Rights Monitoring. In: NORDEM Manual on Human Rights. An Introduction for Human Rights Field Officers, Chapter 6. <http://www.jus.uio.no/smr/english/about/programmes/nordem/publications/manual/current/kap6.pdf> (abgerufen am 30.08.2017)

McInerney-Lankford, Siobhán / Sano, Hans-Otto (2010): Human Rights Indicators in Development. An Introduction. http://siteresources.worldbank.org/EXTLAWJUSTICE/Resources/HumanRightsWP10_Final.pdf (abgerufen am 30.08.2017)

Miller, Carolyn / Thomson, Marilyn (2005): Case Studies on Rights-Based Approaches to Gender and Diversity. London. Gender and Development Network

Ministry of Social Welfare u. a. (2010): Mapping and Analysis of the Child Protection System in Sierra Leone. Hong Kong. https://www.unicef.org/wcaro/english/Child_Protection_Systems_Sierra_Leone_Report.pdf (abgerufen am 30.08.2017)

Minujin, Alberto / Curcio, Javier / Daniels, Louise M. (2010): International Affairs Working Paper. Child Budget Initiatives in Latin America. The New School; Universidad de Buenos Aires (2010-01). https://www.files.ethz.ch/isn/112899/Minujin_Curcio_and_Daniels_2010-01a.pdf (abgerufen am 30.08.2017)

National Collaborating Centre for Aboriginal Health (2010): The Importance of Disaggregated Data. Kanada. http://www.nccah-ccnsa.ca/docs/fact%20sheets/child%20and%20youth/NCCAH_fs_disaggregated_EN.pdf (abgerufen am 30.08.2017)

Ndenje-Sichalwe, Esther / Ngulube, Patrick / Stilwell, Christine (2011): Managing records as a strategic resource in the government ministries of Tanzania. In: Information Development 27 (4), S. 264-279. <http://journals.sagepub.com/doi/pdf/10.1177/0266666911417026> (abgerufen am 30.08.2017)

Newiger-Addy, Griet (2016): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Ein Beispiel aus der entwicklungspolitischen Praxis. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Beteiligung_von_Kindern_und_Jugendlichen.pdf (abgerufen am 09.10.2017)

NGO Group for the Convention on the Rights of the Child (2004): A Profile of National Child Rights Coalitions. Findings of the NGO Group for the CRC survey of national child rights coalitions. Group Joint Working Paper No. 1. Genf. http://www.crin.org/docs/resources/publications/NGOCRC/CRIN-NGOCRC_WP1_en.pdf (abgerufen am 30.08.2017)

NGO Group for the Convention on the Rights of the Child (2006): A Guide for Non-Governmental Organizations Reporting to the Committee on the Rights of the Child. 3. Aufl. Genf. <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/Guide-NGO-E.pdf> (abgerufen am 30.08.2017)

NGO Group for the Convention on the Rights of the Child (2011): Together with children – for children: A guide for non-governmental organizations accompanying children in CRC reporting. Genf. http://www.childrightsconnect.org/wp-content/uploads/2013/10/With_Children_For_Children_WEB_english.pdf (abgerufen am 30.08.2017)

Nolan, Aoife (2013): Economic and Social Rights, Budgets and the Convention on the Rights of the Child. In: *International Journal of Children's Rights* 21 (2), S. 248-277. https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2276631 (abgerufen am 30.08.2017)

Office of the Children's Commissioner for England (2013): A Child Rights Impact Assessment of Budget Decisions: including the 2013 Budget, and the cumulative impact of tax-benefit reforms and reductions in spending on public services 2010 – 2015. London. http://dera.ioe.ac.uk/18034/1/A_Child_Rights_Impact_Assessment_of_Budget_Decisions.pdf (abgerufen am 11.10.2017)

OHCHR (2012): Human Rights Indicators: A Guide to Measurement and Implementation. http://www.ohchr.org/Documents/Publications/Human_rights_indicators_en.pdf (abgerufen am 30.08.2017)

OHCHR (2016): A Human Rights-Based Approach to Data. Leaving No One Behind in the 2030 Development Agenda. <http://www.ohchr.org/Documents/Issues/HRIndicators/GuidanceNoteonApproachtoData.pdf> (abgerufen am 14.09.2017)

Palestinian Central Bureau of Statistics (2012): Indicators of the Rights of the Palestinian Child. Ramallah. https://resourcecentre.savethechildren.net/sites/default/files/documents/indicators_english.pdf (abgerufen am 30.08.2017)

Pantin, Dannis A. / Ramjattan, Donna / Francis, Joy (2010): Child Responsive Budgeting: The Case of Trinidad and Tobago. Trinidad and Tobago. UNICEF. http://www.unicef.org/socialpolicy/files/Child_Budgeting_Paper_15Nov01.pdf (abgerufen am 30.08.2017)

Paton, Laura / Munro, Gillian (2006): Children's Rights Impact Assessments: The SCCYP Model. Edinburgh. Scotland's Commissioner for Children and Young People. <https://resourcecentre.savethechildren.net/library/childrens-impact-assessment-sccyp-model-scotlands-commissioner-children-and-young-people> (abgerufen am 30.08.2017)

Pedraza, Paula G. (2014): Crisis and Social Rights in Europe. Retrogressive Measures versus Protection Mechanisms. Abo Academy University Institute for Human Rights, 2014. <http://www.abo.fi/fakultet/media/24259/paulagarciathesis30052014.pdf> (abgerufen am 09.10.2017)

QUB Budget Analysis Project (2010): Budget Analysis and Economic and Social Rights: A Review of Selected Case Studies and Guidance. Belfast. QUB School of Law. https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1695992 (abgerufen am 30.08.2017)

Reitz, Sandra (2015): Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Partizipation. Was aus menschenrechtlicher Sicht im Bildungsbereich getan werden muss. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Save the Children (2013): Children's Participation in the Analysis, Planning and Design of Programmes. A Guide for Save the Children Staff. London. http://www.savethechildren.org.uk/sites/default/files/docs/Children_Participation_in_Programming_Cycle.pdf (abgerufen am 30.08.2017)

Save the Children / HAQ: Centre for Children's Rights (2010): Budgeting for Children Analysis: A Beginner's Guide. Kathmandu. Save the Children Sweden. <https://resourcecentre.savethechildren.net/library/budget-children-analysis-beginners-guide> (abgerufen am 30.08.2017)

Save the Children Sweden (2012): Child led data collection: Experiences, Findings and Lessons Learnt. Experiences, Findings and Lessons Learnt. <https://resourcecentre.savethechildren.net/sites/default/files/documents/6548.pdf> (abgerufen am 30.08.2017)

Save the Children UK (2007): Child Rights Indicators Guidance and Framework. London

Stamm, Lena / Bettzieche, Lissa (2015): How the child's right to participation can be promoted in German development cooperation. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Studie/How_the_Child_s_Right_to_Participation_Can_be_Promoted_in_German_Development_Cooperation.pdf (abgerufen am 09.10.2017)

Stamm, Lena / Striek, Judith (2017): Kinderrechte in der Jugend. Ausführungen des UN-Kinderrechtsausschusses (Allgemeine Bemerkung Nr. 20). Berlin. Deutsches Institut für Menschenrechte. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_9_Kinderrechte_in_der_Jugend.pdf (abgerufen am 30.08.2017)

Steward, Rébecca: Innocenti Working Paper No. 2009_22. Florence. UNICEF Innocenti Research Centre. <http://www.oecd-ilibrary.org/docserver/download/eca77092-en.pdf?expires=1503595799&id=id&accname=guest&checksum=A3A94CBD345CA8F9F64758D-1536F9AE1> (abgerufen am 30.08.2017)

Sylwander, Louise (2001): Child Impact Assessments. Swedish experience of Child Impact Analyses as a tool for implementing the UN Convention on the Rights of the Child. Hg. v. Ministry of Health and Social Affairs Sweden und Ministry of Foreign Affairs Sweden. Stockholm. <https://resourcecentre.savethechildren.net/sites/default/files/documents/6728.pdf> (abgerufen am 30.08.2017)

The World Bank / Nordic Trust Fund (2013): Human Rights Impact Assessments. A Review of the Literature, Differences with other forms of Assessments and Relevance for Development. http://siteresources.worldbank.org/PROJECTS/Resources/40940-1331068268558/HRIA_Web.pdf (abgerufen am 30.08.2017)

Theis, Joachim (2012): Children as active citizens: an agenda for children's civil rights and civic engagement. In: Percy-Smith, Barry / Nigel Thomas (Hg.): A handbook of children and young people's participation. Perspectives from theory and practice. London [u. a.]: Routledge. Reprinted., S. 343–355

UN Committee on the Rights of the Child (2002a): Concluding observations: Poland. 30 October 2002, UN Doc. CRC/C/15/Add.194

UN Committee on the Rights of the Child (2002b): General Comment No. 2 (2002): The Role of Independent National Human Rights Institutions in the Protection and Promotion of the Rights of the Child. 15 November 2002, UN Doc. CRC/GC/2002/2

UN Committee on the Rights of the Child (2003): General Comment No. 5 (2003): General Measures of Implementation of the Convention on the Rights of the Child. 03 October 2003, UN Doc. CRC/GC/2003/5

UN Committee on the Rights of the Child (2005): General guidelines regarding the form and content of periodic reports. 29 November 2005, UN Doc. CRC/C/58/Rev.1

UN Committee on the Rights of the Child (2006): Concluding observations: Mexico. 08 June 2006, UN Doc. CRC/C/MEX/CO/3

UN Committee on the Rights of the Child (2009): Concluding observations: Romania. 30 June 2009, UN Doc. CRC/C/ROM/CO/4

UN Committee on the Rights of the Child (2010a): Concluding observations: Belgium. 18 June 2010, UN Doc. CRC/C/BEL/CO/3–4

UN Committee on the Rights of the Child (2010b): Concluding observations: Norway. 29 January 2010, UN Doc. CRC/C/NOR/CO/4

UN Committee on the Rights of the Child

(2010c): Treaty-specific guidelines regarding the form and content of periodic reports to be submitted by States parties under article 44, paragraph 1 (b), of the Convention on the Rights of the Child. 25 November 2010, UN Doc. CRC/C/58/REV.2

UN Committee on the Rights of the Child

(2011): Concluding observations: Afghanistan. 8 April 2011, UN Doc. CRC/C/AFG/CO/1

UN Committee on the Rights of the Child

(2012a): Concluding observations: Republic of Korea. 02 February 2012, UN Doc. CRC/C/KOR/CO/3-4

UN Committee on the Rights of the Child

(2012b): Concluding observations: Syrian Arab Republic. 9 February 2012, UN Doc. CRC/C/SYR/CO/3-4, 2012

UN Committee on the Rights of the Child

(2012c): Concluding observations: Thailand. 17 February 2012, UN Doc. CRC/C/THA/CO/3-4

UN Committee on the Rights of the Child

(2013a): General comment No. 14 (2013): The right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1). 29 May 2013, UN Doc. CRC/C/GC/14

UN Committee on the Rights of the Child

(2013b): General Comment No. 16 (2013): State obligations regarding the impact of the business sector on children's rights. 17 April 2013, UN Doc. CRC/C/GC/16

UN Committee on the Rights of the Child

(2014a): Concluding observations: Combined third and fourth periodic reports of Germany. 25 February 2014, UN Doc. CRC/C/DEU/CO/3-4

UN Committee on the Rights of the Child

(2014b): Concluding observations: Russian Federation. 25 February 2014, UN Doc. CRC/C/RUS/CO/4-5

UN Committee on the Rights of the Child

(2014c): Concluding observations: Saint Lucia. 8 July 2014, UN Doc. CRC/C/LCA/CO/2-4

UN Committee on the Rights of the Child

(2014d): Working methods for the participation of children in the reporting process of the Committee on the Rights of the Child. 16 October 2014, UN Doc. CRC/C/66/2

UN Committee on the Rights of the Child

(2015a): Concluding observations: Brazil. 30 October 2015, UN Doc. CRC/C/BRA/CO/2-4

UN Committee on the Rights of the Child

(2015b): Concluding observations: Chile. 30 October 2015, UN Doc. CRC/C/CHL/CO/4-5

UN Committee on the Rights of the Child

(2015c): Concluding observations: Sweden. 6 March 2015, UN Doc. CRC/C/SWE/CO/5

UN Committee on the Rights of the Child

(2015d): Concluding observations: United Arab Emirates. 29 October 2015, UN Doc. CRC/C/ARE/CO/2

UN Committee on the Rights of the Child

(2016a): Concluding observation: Great Britain. 12 July 2016, UN Doc. CRC/C/GBR/CO/5

UN Committee on the Rights of the Child

(2016b): Concluding observations: Iran. 14 March 2016, UN Doc. CRC/C/IRN/CO/3-4

UN Committee on the Rights of the Child

(2016c): Concluding observations: New Zealand. 21 October 2016, UN Doc. CRC/C/NZL/CO/5

UN Committee on the Rights of the Child

(2016d): Concluding observations: Zimbabwe. 7 March 2016, UN Doc. CRC/C/ZWE/CO/2

UN Committee on the Rights of the Child

(2016e): General Comment No. 19 (2016) on public budgeting for the realization of children's rights (art. 4). 20 July 2016, UN Doc. CRC/C/GC/19

UN Committee on the Rights of the Child

(2017): Concluding observations: Serbia. 7 March 2017, UN Doc. CRC/C/SRB/CO/2-3

UN Economic and Social Council (2003): The right of everyone to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health. Report of the Special Rapporteur, Paul Hunt, submitted in accordance with Commission resolution 2002/31. 13 February 2003, UN Doc. E/CN.4/2003/58. <http://www.un.org/womenwatch/ods/E-CN.4-2003-58-E.pdf> (abgerufen am 30.08.2017)

UN Generalversammlung (1994): Pariser Prinzipien. Übersetzung ins Deutsche. 4. März 1994, UN Doc. A/RES/48/134

UN International Human Rights Instruments (2008): Report on Indicators for Promoting and Monitoring the Implementation of Human Rights. 06 June 2008, UN Doc. HRI/MC/2008/3

UNDP (2016): Human development report 2016. Human development for everyone. New York: United Nations Publications. http://hdr.undp.org/sites/default/files/2016_human_development_report.pdf (abgerufen am 30.08.2017)

UNESCO Bangkok, ICT in Education: Section One: Some Basic Approaches and Guidelines to Developing Indicators. <http://www.unescobkk.org/?id=1014> (abgerufen am 30.08.2017)

UNICEF (2007): Implementation handbook for the Convention on the Rights of the Child. Fully revised 3rd edition. Genf: UNICEF. https://www.unicef.org/publications/files/Implementation_Handbook_for_the_Convention_on_the_Rights_of_the_Child.pdf (abgerufen am 30.08.2017)

UNICEF (2011a): Boys and Girls in the Lifecycle. Sex-disaggregated data on a selection of well-being indicators from early childhood to young adulthood. New York. https://www.unicef.org/lac/boys_and_girls_life_cycle.pdf (abgerufen am 30.08.2017)

UNICEF (2011b): The State of the World's Children 2011. Adolescence An Age of Opportunity. New York. https://www.unicef.org/adolescence/files/SOWC_2011_Main_Report_EN_02092011.pdf (abgerufen am 24.08.2017)

UNICEF / EU (2014): Child Rights Toolkit. Integrating Child Rights in Development Cooperation. New York. <https://www.unicef.org/eu/crtoolkit/downloads/Child-Rights-Toolkit-Web-Links.pdf> (abgerufen am 30.08.2017)

UNICEF / The Danish Institute for Human Rights (2013): Children's Rights in Impact Assessments. A guide for integrating children's rights into impact assessments and taking action for children. http://cricommunity.org/wp-content/uploads/gravity_forms/1-1baf-9042c4fceeee12b9dcd57a5f0b68/2015/10/OTHERIA_CRB_Children_s_Rights_in_Impact_Assessments_Web_161213.pdf (abgerufen am 30.08.2017)

UNICEF / The World Bank (2011): Integrating a Child Focus into Poverty and Social Impact Analysis (PSIA). Washington D.C. <http://www.childimpact.unicef-irc.org/documents/view/id/130/lang/en> (abgerufen am 30.08.2017)

UNICEF Canada (2014): Child Rights Impact Assessments: The Fundamentals. Toronto

UNICEF Child Protection Monitoring and Evaluation Research Group (2013): Child Protection Data Collection Tools (CP MERG Technical Note, #2). <http://www.cpcnetwork.org/wp-content/uploads/2014/04/CP-MERG-Technical-Note-2.pdf> (abgerufen am 30.08.2017)

UNICEF Innocenti Research Centre (2017): Building the Future. Children and the Sustainable Development Goals in Rich Countries. https://www.unicef-irc.org/publications/pdf/RC14_eng.pdf (abgerufen am 09.10.2017)

UNICEF Office of Research (2013): Championing Children's Rights. A global study of independent human rights institutions for children. Florence. https://www.unicef-irc.org/publications/pdf/championing2_eng.pdf (abgerufen am 30.08.2017)

UNICEF Serbia (2011): Ex-ante analysis of the impact of proposed taxation changes on vulnerable children and families. Serbia. <http://www.childimpact.unicef-irc.org/documents/view/id/123/lang/en> (abgerufen am 30.08.2017)

UNICEF Technical Working Group of the Child Protection Monitoring and Evaluation Research Group (2012): Ethical Principles, Dilemmas and Risks in Collecting Data on Violence Against Children. A review of available Literature. New York. <https://resourcecentre.savethechildren.net/sites/default/files/documents/6777.pdf> (abgerufen am 30.08.2017)

University of Essex Human Rights Centre Clinic (2013): Disaggregated Data and Human Rights. Law, Policy and Practice. <https://www1.essex.ac.uk/hrc/careers/clinic/documents/disaggregated-data-and-human-rights-law-policy-and-practice.pdf> (abgerufen am 30.08.2017)

Vaghri, Ziba / Arkadas, Adem (2010): Manual for Early Childhood Rights Indicators. A Guide for States Parties Reporting to the Committee on the Rights of the Child. https://download.popdata.bc.ca/Manual_DRAFT3-AS+JB_16.12.2010.pdf (abgerufen am 29.08.2017)

Würth, Anna / Seidensticker, Frauke L. (2005): Indices, Benchmarks und Indikatoren: zur Gestaltung und Auswertung von Menschenrechtsdialogen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/studie_indices_benchmarks_und_indikatoren.pdf (abgerufen am 30.08.2017)


Anhang

Geführte Hintergrundgespräche


- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, „Strengthening of the Structures for Youth Empowerment and Participation in Serbia“ – 19.07.2014 und 28.07.2014
- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, Sektorvorhaben „Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten“, Abteilung 42: Good Governance und Menschenrechte – 11.08.2014
- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, AT Contrôle Citoyen et Suivi Finances Publiques, Programme MEF – 13.08.2014
- Child Rights Information Center (CRIC), Moldawien – 15.08.2014
- UNICEF Netherland, Advocacy and children’s rights officer and researcher – 08.08.2014

Übersicht der SDGs mit Bezügen zu Kinderrechten

UN-Nachhaltigkeitsziel	Unterziele	Relevante Kinderrechte und Artikel der UN-KRK
 <p>1 KEINE ARMUT</p>	<p>1.1. extreme Armut beseitigen</p> <p>1.2 Anteil der Männer, Frauen und Kinder, die in Armut leben, mindestens um die Hälfte senken</p> <p>1.3. Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umsetzen</p>	<p>Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung (Art. 19), insb. Pflicht der Staaten, in diesem Rahmen Sozialprogramme aufzustellen (Art. 19.2)</p> <p>Recht auf Gesundheitsvorsorge (Art. 24), Soziale Sicherheit (Art. 26), angemessene Lebensbedingungen, Unterhalt (Art. 27), Bildung (Art. 28)</p>
 <p>2 KEIN HUNGER</p>	<p>2.1 den Hunger beenden</p> <p>2.2 alle Formen der Mangelernährung beenden</p>	<p>Recht auf Gesundheitsvorsorge (Art. 24), insb. die Pflicht der Staaten, Unter- und Fehlernährung im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen (Art. 24.2c)</p>
 <p>3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN</p>	<p>3.1. die weltweite Müttersterblichkeit senken</p> <p>3.2 den vermeidbaren Todesfällen bei Neugeborenen und Kindern unter 5 Jahren ein Ende setzen</p> <p>3.7 Zugang zu sexual- und reproduktionsmedizinischer Versorgung</p> <p>3.8. allgemeine Gesundheitsversorgung für alle erreichen</p>	<p>Recht auf Gesundheitsvorsorge (Art. 24), darunter auch Pflicht der Staaten, die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern (Art. 24.2a)</p> <p>Schutz vor Suchtstoffen (Art. 33)</p>

UN-Nachhaltigkeitsziel	Unterziele	Relevante Kinderrechte und Artikel der UN-KRK
	<p>4.1 kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung für alle Mädchen und Jungen</p> <p>4.2 Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Erziehung, Betreuung und Vorschulbildung für alle Mädchen und Jugend</p> <p>4.3 gleichberechtigter Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung</p> <p>4.4 Erhöhung der Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen verfügen</p> <p>4.5 geschlechtsspezifische Disparitäten in der Bildung beseitigen</p> <p>4.6 alle Jugendlichen und ein erheblicher Anteil der Erwachsenen lernen lesen, schreiben und rechnen</p> <p>4.7 Bildung für nachhaltige Entwicklung fördern</p> <p>4 a) Gestaltung von kindergerechten Bildungseinrichtungen für ein sicheres, integratives und effektives Lernumfeld.</p>	<p>Recht auf Bildung (Art. 28)</p> <p>Bildungsziele, Bildungseinrichtungen (Art. 29)</p>

UN-Nachhaltigkeitsziel	Unterziele	Relevante Kinderrechte und Artikel der UN-KRK
 <p>5 GESCHLECHTER- GLEICHHEIT</p>	<p>5.1 Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden</p> <p>5.2 Alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen beseitigen</p> <p>5.3 Alle schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen beseitigen</p> <p>5.c. solide Politik und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen</p>	<p>Nicht-Diskriminierung (Art. 2)</p> <p>Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung (Art. 19)</p> <p>Recht auf Gesundheitsvorsorge (Art. 24), insb. Beratung und Aufklärung zu Familienplanung (Art 24.2f)</p> <p>Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art. 34)</p> <p>Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel (Art. 35)</p>
 <p>6 SAUBERES WASSER UND SANITÄR- EINRICHTUNGEN</p>	<p>6.1 allgemeiner und gerechter Zugang zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser für alle</p> <p>6.2 Zugang zu einer angemessenen und gerechten Sanitärversorgung und Hygiene für alle, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen und von Menschen in prekären Situationen</p>	<p>Recht auf Gesundheitsvorsorge (Art. 24), insb. Bereitstellung von sauberem Trinkwasser (Art. 24.2c)</p> <p>Verwirklichung der Kinderrechte (Art. 4), insb. durch internationale Zusammenarbeit</p>
 <p>8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTS- WACHSTUM</p>	<p>8.5 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer</p> <p>8.6 Verringerung des Anteils junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen</p> <p>8.7 Abschaffung von Zwangsarbeit, moderner Sklaverei und Menschenhandel, schlimmste Formen von Kinderarbeit und Kindersoldaten</p> <p>8.b globale Strategie für Jugendbeschäftigung</p>	<p>Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (Art. 32)</p> <p>Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art. 34)</p> <p>Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel (Art. 35)</p> <p>Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften (Art. 38)</p>

UN-Nachhaltigkeitsziel	Unterziele	Relevante Kinderrechte und Artikel der UN-KRK
	16.1. alle Formen der Gewalt beenden	Nicht-Diskriminierung (Art. 2) Kindeswohl (Art. 3)
	16.2 Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder beenden	Verwirklichung der Kinderrechte (Art. 4) Recht auf Leben (Art. 6)
	16.3. Rechtsstaatlichkeit fördern und gleichberechtigter Zugang aller zur Justiz	Recht auf Identität (Art. 7) Beteiligungsrechte (Art. 12–17)
	16.9 dafür sorgen, dass alle Menschen eine rechtliche Identität haben, insbesondere durch Geburtenregistrierung	Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung (Art. 19) Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art. 34) Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel (Art. 35) Schutz vor sonstiger Ausbeutung (Art. 36)

Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Praxis I November 2017

ISBN 978-3-946499-09-1 (Print)

ISBN 978-3-946499-10-7 (PDF)

SATZ

Da-TeX, Leipzig

TITELBILD

shutterstock

DRUCK

bud Potsdam



© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2017
Alle Rechte vorbehalten

**Deutsches Institut
für Menschenrechte**

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

www.institut-fuer-menschenrechte.de